

Einführungsgesetz

vom 22. November 1911

zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom März 1911;

Auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

EINLEITUNGSTITEL

Die Gesetze im allgemeinen

Artikel 1. Den Gesetzen des Kantons Freiburg sind alle Personen und alle Sachen unterworfen, die sich auf seinem Gebiet befinden, mit den Ausnahmen, die sich aus diesen Gesetzen selbst, aus der Bundesgesetzgebung oder aus dem öffentlichen Recht und den Staatsverträgen ergeben.

Art. 2. ¹ Mangels anderweitiger Bestimmungen treten die Gesetze im ganzen Kanton mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie sind von und an dem Tage anzuwenden, den das Gesetz selbst bestimmt, oder falls dieses darüber nichts vorschreibt, den die Vollziehungsverordnungen angeben.

² Die Gesetze bleiben so lange in Kraft, bis sie aufgehoben werden.

Art. 3. ¹ Die Bekanntmachung der Gesetze erfolgt:

- a) durch öffentlichen Anschlag in den Gemeinden;
- b) durch Hinterlegung von zwei Exemplaren auf der Kanzlei jeder Gemeinde;

c) durch Aufnahme ins Amtsblatt.

² Die Art der Veröffentlichung wird bestimmt durch das Gesetz selbst oder, falls es darüber nichts vorsieht, durch den Vollziehungsbeschluss.

³ Die Veröffentlichung der Regierungserlasse geschieht durch eines der drei Verfahren, welche für Veröffentlichung der Gesetze vorgesehen sind.

Art. 3^{bis}.¹⁾ Das Gesetz betreffend die systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg bleibt vorbehalten.

Art. 4. Mangels gegenteiliger Bestimmung beziehen sich die Gesetze nur auf zukünftige Verhältnisse; sie haben keine rückwirkende Kraft.

Art. 5. Niemand kann sich auf Unkenntnis des Gesetzes berufen.

Art. 6. ¹ Die Rechtsfragen, deren Lösung sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Geiste oder aus dem Zusammenhang der kantonalen Gesetze ergibt, werden nach den Grundsätzen der Billigkeit entschieden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 7. Schliesst ein Freiburger Bürger auswärts Rechtsgeschäfte ab, deren Abschluss mit Wirksamkeit im Kanton möglich ist, so kann er sich dafür der Form bedienen, die das Freiburger Gesetz oder die das Recht des Abschlussortes vorschreibt.

Art. 8. Wer in den Fällen, wo das Freiburger Recht die Anwendung eines fremden Gesetzes verlangt, dieses anruft, hat dessen Bestand und Inhalt nachzuweisen.

Art. 9. Wenn Freiburger in einem fremden Staate nicht derselben Gesetzgebung unterworfen werden wie dessen eigene Angehörige, so kann der Staatsrat das Vergeltungsrecht anordnen, woran sich die Gerichte vorkommenden Falles zu halten haben.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 9 des Gesetzes vom 23.2.1984 betreffend die systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg.

ERSTER TITEL**Ergänzungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch***Allgemeine Bestimmungen*

Art. 10. ¹ Bei Rechtsgeschäften, für die das Zivilgesetzbuch die öffentliche Beurkundung vorschreibt, hat ein Notar, und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen ein öffentlicher Beamter mitzuwirken.

ZGB
9
SchlT 55

² ...²⁾

Art. 11. ¹ Die Notare fassen die öffentlichen Urkunden ab gemäss den Vorschriften des Notariatsgesetzes unter Vorbehalt der durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen besonderen Formen.

ZGB
9
SchlT 55

² ...³⁾

Art. 12. Die im Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Bekanntmachungen geschehen, wenn nicht durch eine besondere Vorschrift des Gesetzes oder durch eine Entscheidung der zuständigen Behörde eine anderweitige Anordnung erfolgt, durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt.

Art. 13 und 14.⁴⁾

ERSTER ABSCHNITT**Das Personenrecht****I. Die natürlichen Personen**

Art. 15. ¹ Besitz und Verlust des Aktivbürgerrechts werden durch das öffentliche Recht geregelt.

² Der unter Vormundschaft oder Beiratschaft stehende Mündige besitzt das Aktivbürgerrecht nicht.

²⁾ Aufgehoben durch Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

³⁾ Aufgehoben durch Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 16. ¹ Das Gesuch um Mündigerklärung ist, mit der schriftlichen Zustimmungserklärung der Eltern versehen, an das Friedensgericht zu richten, das daraufhin die nötigen Erhebungen bei den nahen Verwandten des Unmündigen und bei den Behörden der Wohnsitz- und der Heimatgemeinde macht. Das Friedensgericht übermittelt das Gesuch mit seiner Begutachtung der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts. Diese vernimmt den Unmündigen, dessen Vater, Mutter oder Vormund, holt nötigenfalls die Meinung des kantonalen Jugendamtes ein und beschliesst über das Gesuch um Mündigerklärung.⁵⁾

ZGB
15, 431
Abs. 2,
422 Ziff. 6

² Der endgültige Beschluss, der die Mündigerklärung ausspricht, ist von der Kanzlei der erkennenden Behörde im Amtsblatt zu veröffentlichen mit Angabe des Tages, an dem die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft ein Ende nimmt.⁶⁾

Art. 16^{bis}.⁷⁾ ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, dafür zuständig, über die Klage auf Ausübung des Gendarstellungsrechts zu entscheiden.

ZGB
281

² Das summarische Verfahren (Art. 360ff. der Zivilprozessordnung) ist anwendbar unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen:

- a) das Verfahren wird durch ein schriftliches Gesuch eingeleitet; Beweiskunden sind gleichzeitig beizulegen;
- b) der Richter lädt die Parteien in kurzer Frist vor;
- c) Einreden dürfen nur gemeinsam mit der Hauptsache erhoben und beurteilt werden;
- d) es gibt keine Gerichtsferien im Sinne der Artikel 40 Abs. 2 und 41 der Zivilprozessordnung;
- e) die Frist zur Auflage der Urteilsausfertigung wird auf fünf Tage beschränkt.

³ In Abweichung von den ordentlichen Bestimmungen über den Zivilkurs (Art. 318ff. der Zivilprozessordnung) werden die Fristen zur Einreichung und zur Beantwortung des Rekurses sowie zur Auflage der Urteilsausfertigung auf fünf Tage beschränkt.

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 21.5.1985. Änderung, die am 9.7.1985 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Art. 17.⁸⁾ ¹ Das Justizdepartement ist dafür zuständig, einer Person die Änderung ihres Namens zu bewilligen. ZGB 30

² Ein abweisender Entscheid ist durch Beschwerde an den Staatsrat anfechtbar.

³ Die gerichtliche Klage, zu der die Bewilligung der Namensänderung Anlass geben kann, ist gegen die Person zu richten, welche die Bewilligung erlangt hat.

Art. 18. ¹ Das Begehren um Verschollenerklärung ist durch die Beteiligten an den Präsidenten des Bezirksgerichts zu richten. Nachdem der Präsident sich davon überzeugt hat, dass das Begehren den gesetzlichen Anforderungen entspricht, nimmt er die Untersuchung über die Umstände des Verschwindens vor und erlässt die vorgeschriebenen Aufrufe. ZGB 35-38, 50

² Das Gericht entscheidet nach Ablauf der gesetzlichen Fristen über die Zulässigkeit der Verschollenerklärung. Spricht es dieselbe aus, so bestimmt es gleichzeitig den Zeitpunkt, von dem an sie ihre Wirkung entfaltet.

³ Die Verschollenerklärung ist durch die Kanzlei unverzüglich dem Zivilstandsbeamten des letzten Wohnsitzes und der Heimat des Verschollenen mitzuteilen.

Art. 19. ¹ Der Präsident lässt die Verschollenerklärung im Amtsblatt veröffentlichen. Gleichzeitig und auf demselben Wege fordert er die Personen, die allfällig im Besitze von letztwilligen Verfügungen sind, und diejenigen, welche sich für berechtigt erachten, die Einweisung in den Besitz des Vermögens des Verschollenen zu verlangen, auf, sich innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu melden. ZGB 35-38

² Der Gerichtspräsident übermittelt das Ergebnis seiner Aufrufe dem Friedensgericht.

³ Finden sich letztwillige Verfügungen vor, so werden sie in der gewöhnlichen Form eröffnet.

⁴ Die Beteiligten tragen die Kosten der Untersuchung und des Urteils.

Art. 20. Das Bezirksgericht entscheidet über Aufhebung der Verschollenerklärung. Es teilt die Aufhebung den Zivilstandsbeamten, die die ...⁹⁾ ZGB

⁸⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

Verschollenerklärung eingetragen haben, sowie dem Friedensgericht mit, das für Rückerstattung des Vermögens an den unrichtigerweise als verschollen Erklärten oder an seine Rechtsnachfolger zu sorgen hat.

Art. 21.¹⁰⁾ Das Zivilstandswesen wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt. ZGB
39 bis 51

Art. 22 bis 26.¹¹⁾

II. Die juristischen Personen

Art. 27.¹ Juristische Personen sind der Staat, die Gemeinden und Pfarreien, die Körperschaften und die religiösen Gemeinschaften, die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften, sowie alle dem kantonalen Recht unterworfenen, auf die Dauer berechneten Anstalten, die einen von der Regierung ausdrücklich anerkannten Zweck verfolgen oder die als juristische Person von ihr tatsächlich anerkannt werden. ZGB
59

² Diese juristischen Personen sind bezüglich aller ihrer Rechtshandlungen dem Zivilrecht unterworfen, aber sie können diese Handlungen nur vornehmen vorbehältlich der etwa vorgesehenen Genehmigung und innert der Grenzen und in den Formen, welche durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Statuten und den Gründungsakt vorgesehen sind.

Art. 28. Die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften erwerben das Recht der Persönlichkeit durch Genehmigung ihrer Statuten oder Reglemente durch den Staatsrat. ZGB
59 Abs. 3

Art. 29.¹ In den Versammlungen der Allmendgenossenschaften und ähnlicher Körperschaften, die sich aus Mitgliedern mit Teilrechten zusammensetzen, wird das Stimmrecht nach Anteilen, nicht nach Köpfen berechnet. Die Vertretung kann auch durch Nichtverbandsmitglieder erfolgen. Jeder Bruchteil eines Anteils gibt einen entsprechenden Bruchteil des Stimmrechts. ZGB
59 Abs. 3

² Vorbehältlich gegenteiliger Bestimmungen der Statuten kann kein Mitglied in einer Versammlung mehr als den Drittel der Stimmrechte auf sich vereinigen.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

¹¹⁾ Aufgehoben durch Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

³ Die Anteile mit den daran haftenden Rechten sind übertragbar. Im Falle der Auflösung sind das Vermögen und die Lasten des Verbandes unter die Mitglieder nach der Zahl und dem Wert ihrer Anteile zu verteilen.

Art. 30.¹²⁾ Beim Bezirksgericht, das unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht entscheidet, sind anzubringen: ZGB 75, 78

1. die Klage eines Vereinsmitgliedes auf Ungültigerklärung eines Beschlusses, dem es nicht zugestimmt hat und der das Gesetz oder die Statuten verletze;
2. das Begehren der Staatsanwaltschaft oder eines Beteiligten auf Auflösung eines Vereins oder einer Stiftung, weil deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich sei.

Art. 31.¹ Stiftungen, die mehrere Gemeinden oder den ganzen Kanton betreffen, stehen unter der Aufsicht des Sozialfürsorgedepartements.¹³⁾ ZGB 84

² Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach einer Gemeinde oder einer Pfarrei (Kirchgemeinde) angehören, stehen unter der Aufsicht des betreffenden Gemeinde- oder Pfarreirats und unter der Oberaufsicht des Sozialfürsorgedepartements. Entscheide des Gemeinde- oder Pfarreirats sind durch Beschwerde an dieses Departement anfechtbar.¹⁴⁾

³ Der öffentliche Beamte, der bei der Errichtung mitwirkte, sowie die Behörde, der die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, durch die eine Stiftung gegründet wurde, oblag, haben dem Staatsrat eine beglaubigte Abschrift aller Schriftstücke zu übermitteln, die auf die Errichtung Bezug haben. Der Handelsregisterführer hat ihm Kenntnis zu geben von allen Errichtungsakten, deren Eintrag in das Handelsregister bei ihm nachgesucht wird.

Art. 32. Die Stiftungsorgane haben der Aufsichtsbehörde jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. ZGB 84

Art. 33.¹ Zuständige Behörde zur Änderung der Organisation und des Zweckes der Stiftung ist der Staatsrat. ZGB 85, 86 57

¹²⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹³⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

² Er erlässt die nötigen Vorschriften, damit die Stiftung dem Willen des Stifters nicht entfremdet werde.

³ Er entscheidet über die Verwendung des Vermögens einer juristischen Person, die wegen Verfolgung eines rechtswidrigen oder unsittlichen Zweckes gerichtlich aufgehoben wurde.

ZWEITER ABSCHNITT

Das Familienrecht

ERSTER TEIL

Das Eherecht

III. Die Eheschliessung

Art. 34.¹⁵⁾ Der Entmündigte, dem der Vormund die Einwilligung zur Eheschliessung verweigert, kann den Beschluss an das Friedensgericht weiterziehen. Dieses hat den Entmündigten, den Vormund und alle Personen, die zur Aufklärung beitragen können, zu vernehmen; es bestätigt die Verweigerung oder hebt sie auf. Bestätigt es sie, so kann der Entmündigte gegen den Beschluss Beschwerde führen. ZGB 99

Art. 34^{bis}.¹⁶⁾ ¹ Das Justizdepartement ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, für die Erklärung der Ehemündigkeit zuständig. ZGB 96 Abs. 2

² Dem Gesuch um Ehemündigerklärung muss die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des Vormundes des Gesuchstellers beigelegt werden.

Art. 34^{ter}.¹⁷⁾ Das Justizdepartement ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an den Staatsrat, zuständig für die Bewilligung der Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten, die nicht in gerader Linie verwandt sind. ZGB 100 Abs. 2

¹⁵⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

¹⁶⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁷⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 35. Zuständig zur Abkürzung der Wartefrist der Witwe, der geschiedenen Frau, der Frau, deren Ehe nichtig erklärt wurde, sowie geschiedener Ehegatten, die einander wieder heiraten wollen, ist der Bezirksgerichtspräsident. ZGB 103, 104

Art. 36. Der Zivilstandsbeamte gibt mit eingeschriebenem Brief von den Eheinsprachen, die er nicht schlechthin abzuweisen hat, den Beteiligten und der Staatsanwaltschaft Kenntnis. Wird die Einsprache bestritten, so ist hiervon dem Urheber der Einsprache durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. ZGB 108,110

Art. 37. ¹ Die Gemeinderäte und überhaupt die Behörden und öffentlichen Beamten haben der Staatsanwaltschaft zu ihrer Kenntnis gekommene Fälle von Ungültigkeit, die gegenüber der Verkündung oder der Trauung angerufen werden können, mitzuteilen. ZGB 109, 121

² Liegen Nichtigkeitsgründe vor, so hat die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen Klage auf Untersagung der Ehe oder auf Ungültigerklärung zu stellen, wenn eine solche Klage nicht schon angehoben worden ist.

Art. 38. ¹⁸⁾ Die Ermächtigung zur Trauung ohne Verkündung oder unter Abkürzung der Fristen (Art. 115 ZGB), die ergänzenden Bestimmungen betreffend Verkündung, Trauung und Führung der Eheregister (Art. 119 ZGB) sowie die Eheschliessung von Ausländern (Art. 168 bis 177 ZStV) unterstehen der Gesetzgebung betreffend den Zivilstandsdienst. ZGB 115, 119 ZStV 168 bis 177

Art. 39. ... ¹⁹⁾ ZGB 119

IV. Verfahren bei Ehestreitigkeiten

Art. 40. ¹ Die Klagen auf Untersagung des Eheabschlusses, auf Nichtigkeitsklärung, auf Trennung und Scheidung der Ehe sind beim Bezirksgericht anzuheben, mit dem Recht der Berufung an das Kantonsgericht. ZGB 136, 158 ZStV 95 Abs. 3²⁰⁾

² Die Bestimmungen über das gewöhnliche Prozessverfahren sind dabei anwendbar, unter Vorbehalt der Vorschriften des Zivilgesetzbuches und dieses Gesetzes.

¹⁸⁾ Fassung gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

¹⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

²⁰⁾ Fassung gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

³ Die Klage auf Feststellung der Eheschliessung eines Schweizerbürgers im Ausland, für die keine zivilstandsamtliche Urkunde vorgelegt wurde, bzw. der Tatsache, dass keine Ehe geschlossen wurde (Art. 95 Abs. 3 ZStV), untersteht der Gesetzgebung betreffend den Zivilstandsdienst.²¹⁾

Art. 41. ¹ Stützt sich die Trennungs- oder Scheidungsklage auf böswillige Verlassung, so hat der Bezirksgerichtspräsident auf Verlangen des klagenden Ehegatten den andern Teil schriftlich aufzufordern, innert sechs Monaten zurückzukehren. Die Aufforderung enthält gegebenenfalls auch eine Vorladung vor den Präsidenten zur vorläufigen Regelung des Verhältnisses unter den Parteien und der Fürsorge für Kinder. ZGB 140, 158

² Die Aufforderung ist nötigenfalls im Amtsblatt zu veröffentlichen und dreimal mit dreiwöchigem Zwischenraum zu wiederholen. Die sechsmonatige Frist läuft von der ersten Aufforderung an.

Art. 42. Hat der aufgebotene Ehegatte in der Schweiz keinen Wohnsitz, so ist die Aufforderung durch Veröffentlichung im Amtsblatt an ihn zu richten. Stellt er sich vor Erlass des Urteils, so hat ihn der Kläger zum Versöhnungsversuch vorzuladen. ZGB 140, 158

Art. 43. ¹ Jeder nicht von Amtes wegen erhobenen Nichtigkeitsklage sowie jeder Trennungs- oder Scheidungsklage hat ein Versöhnungsversuch vor dem Bezirksgerichtspräsidenten voranzugehen. ZGB 136, 158

² Das beim Versöhnungsversuch gestellte Begehren soll kurz die Tatsachen angeben, auf die es sich stützt. Es wird in zwei Doppelten dem Bezirksgerichtspräsidenten übermittelt. Dieser versieht das Begehren nach Anhörung des Klägers mit seiner Unterschrift und lässt ein Doppel davon dem Beklagten zustellen unter Bestimmung einer Frist zur Abgabe der Antwort.

Art. 44. ¹ Nach Ablauf der Frist lädt der Präsident auf Verlangen des Klägers die Parteien zum Versöhnungsversuch vor. Die Vorladung ist dem Beklagten mindestens vierzehn Tage vor der Tagfahrt zuzustellen. ZGB 136, 158

² Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Ist eine am Erscheinen verhinderte Partei im Bezirk wohnhaft, so verfügt sich der Präsident in Begleitung der andern Partei zu ihr. Ist sie ausserhalb des Gerichtsbezirks wohnhaft, so hat sie sich durch einen Verwandten oder mangels eines solchen durch einen besonderen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

²¹⁾ Fassung gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

Art. 45. Bleibt der erste Versöhnungsversuch erfolglos, findet der Präsident indessen, dass erneute Ermahnungen wirksamer sein könnten, so lädt er die Parteien neuerdings zu einer weiteren Audienz vor. ZGB 136, 158

Art. 46. ¹ Der Präsident erlässt, sei es von Amtes wegen, sei es auf Verlangen der Beteiligten, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bezirksgericht, die nötigen vorläufigen Verfügungen, namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten und die Fürsorge für die Kinder. Er setzt das Friedensgericht von der Klageanhebung in Kenntnis. Das Friedensgericht unterbreitet ihm einen Bericht über die Lage und die Verhältnisse der Familie sowie über die Massregeln zum Wohle der Kinder und ihrer Erziehung. ZGB 136, 145, 158

² Der Präsident lädt die Parteien vor zur Audienz behufs Erlass der vorläufigen Verfügung.

³ Entscheidet der Präsident, dass ein Unterhaltsbeitrag an die Ehefrau zu entrichten ist, so setzt er dessen Betrag, die Zahlungsbedingungen sowie gegebenenfalls die Sicherheit fest, die der Ehemann zu leisten hat.

Art. 47. Die Massnahmen, die der Präsident getroffen hat, können durch den Präsidenten im Laufe des Prozesses auf Verlangen der Beteiligten abgeändert werden, sooft die Umstände es erfordern. ZGB 136, 145, 158

Art. 48. Jede Klageschrift in bezug auf Untersagung oder auf Nichtigkeit, Trennung oder Scheidung der Ehe soll eine vollständige und eingehende Darstellung des Tatbestandes enthalten. Sie ist in einem Doppel der Staatsanwaltschaft zuzustellen. ZGB 136, 158

Art. 49. Der Gerichtspräsident setzt, sei es auf Verlangen, sei es von Amtes wegen, dem Beklagten eine Frist zur Abgabe seiner schriftlichen Antwort. Der Beklagte hat sich klar über jeden der Klagepunkte auszusprechen und seine Begehren sowie die Tatsachen anzugeben, auf die er sie stützt. ZGB 136, 158

Art. 50. Die Parteien haben zu den Audienzen persönlich zu erscheinen, sie seien denn infolge wichtigen Grundes vom Gericht davon enthoben. ZGB 136, 158

Art. 51. Die peremptorischen Einreden auf Unzulässigkeit (wegen Verjährung, Verzeihung, Zustimmung zum Ehebruch) sind vor dem Eintre- ZGB 136, 158

ten auf die Klage zu behandeln und zu beurteilen. Der Entscheid über diese Einreden kann gesondert weitergezogen werden.

Art. 52.²²⁾ Die Gerichtsschreiberei des urteilenden Gerichtes hat über jedes endgültige Urteil betreffend Verbot der Eheschliessung, Nichtig-erklärung oder Scheidung gemäss der Bundesgesetzgebung betreffend den Zivilstandsdienst Mitteilung zu machen.

Art. 53.²³⁾ Selbst nach Erlass eines rechtskräftigen Urteils ist der Bezirksgerichtspräsident zuständig, um auf Begehren der Vormundschaftsbehörde oder des Vaters oder der Mutter die Anordnungen zu treffen, welche die veränderten Verhältnisse erfordern. Die Beteiligten können gegen diese vom Präsidenten getroffenen Anordnungen den Zivilrekurs an das Kantonsgericht ergreifen. ZGB 157

V. Die Wirkungen der Ehe im allgemeinen

Art. 54.²⁴⁾ Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht zuständig für: ZGB 166, 169, 170, 172 bis 179

- a) die Bewilligung, die eheliche Gemeinschaft über die laufenden Bedürfnisse der Familie hinaus zu vertreten (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB);
- b) die Bewilligung, den Mietvertrag zu kündigen, das Haus oder die Wohnung der Familie zu veräussern oder durch andere Rechtsgeschäfte die Rechte an den Wohnräumen der Familie zu beschränken (Art. 169 Abs. 2 ZGB);
- c) den Entscheid, den Ehegatten des Gesuchstellers oder Dritte zu verpflichten, dem Gesuchsteller über das Einkommen, das Vermögen und die Schulden die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Urkunden vorzulegen (Art. 170 Abs. 2 ZGB);
- d) die übrigen Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Art. 172 bis 179 ZGB).

Art. 55.²⁵⁾ Der Staatsrat ist für die Anerkennung und Einrichtung der Ehe- und Familienberatungsstellen zuständig; die anerkannten Stellen werden subventioniert. ZGB 171

²²⁾ Fassung gemäss Art. 34 des Gesetzes vom 27.2.1986 über den Zivilstandsdienst.

²³⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Art. 56 bis 58.²⁶⁾**VI. Das Güterrecht der Ehegatten**

Art. 59.²⁷⁾ Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht zuständig für: ZGB
181 bis 251

- a) die Anordnung der Gütertrennung oder der Wiederherstellung des früheren Güterstandes (Art. 185, 187 Abs. 2, 189 und 191 Abs. 1 ZGB);
- b) die Errichtung eines Inventars (Art. 195 a ZGB) im Falle der Weigerung des Ehegatten oder bei Uneinigkeit;
- c) die Einräumung von Zahlungsfristen und die Anordnung der Sicherstellung (Art. 203 Abs. 2, 218 Abs. 1, 235 Abs. 2, 250 Abs. 2 ZGB; Art. 11 SchlT ZGB) unter Vorbehalt jener Fälle, in denen der ordentliche Richter bereits mit der Hauptsache befasst ist;
- d) die Bewilligung, eine Erbschaft auszuschlagen oder anzunehmen (Art. 230 ZGB).

Art. 60.²⁸⁾ Das Friedensgericht im Kreis des neuen Wohnsitzes der Ehegatten ist die zuständige Behörde im Sinne von Artikel 36 Bst. b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. NAG
20 und 36

Art. 61 bis 67.²⁹⁾

²⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

²⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

²⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

²⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

²⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

ZWEITER TEIL

Die Verwandtschaft

VII. Die Entstehung des Kindesverhältnisses³⁰⁾

Art. 68.³¹⁾ ¹ Ist die Vaterschaftsklage hängig, so erfolgt die Anerkennung des Kindes vor dem Richter in der Form des Streitabstandes. ZGB 260 Abs. 3

² Der Notar, der eine die Anerkennung eines Kindes enthaltende letztwillige Verfügung eröffnet hat, sorgt für den Erlass der in Artikel 132 Abs. 1 Ziff. 2 der Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Mitteilungen.

Art. 68^{bis} ³²⁾ ¹ Wenn andere Beklagte fehlen, so ist die Vaterschaftsklage gegen den Staat zu richten, falls der angebliche Vater seinen letzten Wohnsitz im Kanton gehabt hat. ZGB 261 Abs. 2 und 3

² Wird eine Vaterschaftsklage erhoben und ist der angebliche Vater gestorben, so lässt der Gerichtspräsident der Ehefrau eine Mitteilung zustellen, mit der sie von der Einreichung der Klage, von der Möglichkeit, ein Exemplar der Klageschrift zu erhalten, und von ihrem Recht, dem Prozess als Intervenientin beizutreten, in Kenntnis gesetzt wird.

Adoption³³⁾

Art. 69.³⁴⁾ Das Justizdepartement ist, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht, für die Aussprechung der Adoption zuständig. ZGB 268

Art. 70. ¹ Die nötige Zustimmung zur Adoption einer auf freiburgischem Gebiet wohnhaften bevormundeten Person wird, nach vorausgehendem Entscheid der Vormundschaftsbehörde, von der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts abgegeben.³⁵⁾ ZGB 265 407 422

³⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³⁴⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

² Diese nimmt Kenntnis von den Adoptionsunterlagen und hört, soweit ihr dies notwendig erscheint, den Adoptierenden, den Vormund und die zu adoptierende Person an.³⁶⁾

³ Wird die Zustimmung endgültig, übermittelt die Vormundschaftskammer die Akten dem Justizdepartement.³⁷⁾

Art. 70^{bis}.³⁸⁾ ¹ Wird von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen (Art. 265d Abs. 3), teilt ihm die Gerichtsschreiberei der Vormundschaftsbehörde den Entscheid mit. ZGB 265c 265d

² Gegen diesen Entscheid kann an die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.

³ Der Entscheid gibt die Rekursfrist und die Rekursbehörde gemäss Gesetz über das Vormundschaftswesen an.

Art. 71.³⁹⁾ Das kantonale Jugendamt führt die in Artikel 268a vorgesehene Untersuchung durch. ZGB 268a

Art. 72.⁴⁰⁾ ¹ Das kantonale Jugendamt ist die amtliche Vermittlungsstelle von Kindern zur späteren Adoption.

² Jeder Vermittlung zur späteren Adoption geht eine Untersuchung voraus. Wenn sie von einer Vormundschaftsbehörde oder von einer Vermittlungsstelle durchgeführt wird, ist deren Ergebnis in einem schriftlichen Bericht dem kantonalen Jugendamt mitzuteilen.

³ Die Vormundschaftsbehörden und die Vermittlungsstellen, die solche Vermittlungen betreiben, können diese Untersuchung dem kantonalen Jugendamt anvertrauen.

Art. 72^{bis}.⁴¹⁾ ¹ Die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur späteren Adoption durch die Vormundschaftsbehörden und die Vermittlungsstellen wird vom kantonalen Jugendamt geführt. ZGB 269c

³⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.5.1986. Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁴⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁴¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

² Das Departement, von dem das kantonale Jugendamt abhängt, ist zuständig für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen an Vermittlungsstellen für die Vermittlung von Kindern.

Art. 73.⁴²⁾ Der Zivilgerichtshof des Kantonsgerichts entscheidet über Adoptionsanfechtungsklagen. ZGB
269
269a
269b

Art. 74.⁴³⁾ Der Adoptionsbeschluss oder das Urteil über die Aufhebung einer Adoption wird dem kantonalen Amt für Zivilstandswesen mitgeteilt, das die vom Bundesrecht vorgesehenen Mitteilungen besorgt.

VIII. Die Wirkungen des Kindesverhältnisses⁴⁴⁾

Art. 75.⁴⁵⁾ ¹ Das Kind, dessen freiburgische Mutter nicht mit dem Vater verheiratet ist, besitzt das Bürgerrecht der Heimatgemeinden seiner Mutter. ZGB
271

² Erwirbt das Kind das Bürgerrecht eines schweizerischen Vaters, so verliert es dasjenige seiner freiburgischen Mutter.

Art. 76.⁴⁶⁾ ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, dafür zuständig, über die Unterhaltsklage des Kindes oder eines Verwandten nach dem in den Artikeln 179 bis 183 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren zu entscheiden. ZGB
280
329

² Wird jedoch die Unterhaltsklage des Kindes oder eines Verwandten mit der Vaterschaftsklage zusammen erhoben, so fallen beide Klagen in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes. Dieses entscheidet im ordentlichen Verfahren.

⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 8.2.1973. Änderung, die am 21.3.1973 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁴⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Art. 77.⁴⁷⁾ ¹ Die vorsorglichen Massregeln sind von der mit der Klage befassten Gerichtsbehörde zu treffen. ZGB 281 bis 284

² Die erstinstanzliche Gerichtsbehörde entscheidet über Gesuche um Anordnung vorsorglicher Massregeln nach dem in den Artikeln 179 bis 183 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Verfahren und unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht.

Art. 78.⁴⁸⁾ Der Bezirksgerichtspräsident ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, dafür zuständig, über Anträge auf Neufestsetzung oder Aufhebung des dem Kinde geschuldeten Unterhaltsbeitrages oder der einem Verwandten gegenüber bestehenden Unterhaltspflicht zu entscheiden. ZGB 286 Abs. 2, 329 Abs. 2

Art. 79.⁴⁹⁾ Der Sozialvorsorgedienst leistet die geeignete Hilfe bei der Vollstreckung der Unterhaltsansprüche, die dem Kind sowie dem Ehegatten oder dem Ex-Ehegatten zustehen. ZGB 290

Art. 80.⁵⁰⁾ Der Bezirksgerichtspräsident ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, dafür zuständig, die in den Artikeln 291 und 292 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anordnungen zu treffen. ZGB 291 292

Art. 81. ¹ Der Sozialvorsorgedienst ist beauftragt, Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes auszurichten, wenn dessen Vater oder Mutter ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen. Er ist ebenfalls beauftragt, Unterhaltsvorschüsse an den Ehegatten oder den Ex-Ehegatten auszurichten.⁵¹⁾ ZGB 293 Abs. 2

² Die Hälfte der Beträge der nicht zurückbezahlten Vorschüsse wird allen Gemeinden belastet im umgekehrten Verhältnis zur Gemeindeklassifikation, wobei der Koeffizient die sogenannte zivilrechtliche Bevölkering gemäss den letzten vom Staatsrat festgesetzten Zahlen ist.⁵²⁾

47) Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

48) Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

49) Fassung gemäss Gesetz vom 17.11.1992.

50) Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

51) Fassung gemäss Gesetz vom 17.11.1992.

52) Fassung gemäss Gesetz vom 20.11.1985 (Art. 3).

³ Der Staatsrat setzt die Einzelheiten der Ausrichtung der Vorschüsse und der Eintreibung der Unterhaltsforderungen sowie der Kostenübernahme, durch die Gemeinden, der nicht rückerstatteten Vorschüsse fest.⁵³⁾

Art. 82.⁵⁴⁾ ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, dafür zuständig, im Falle der Aufhebung des gemeinsamen Haushalts oder der Trennung der Ehe die elterliche Gewalt einem Ehegatten allein zuzuteilen. ZGB 297 Abs. 2

² Vorbehalten bleibt eine solche Zuteilung der elterlichen Gewalt durch das Gericht, das die Trennung der Ehe ausspricht.

Art. 83.⁵⁵⁾ Die Behörden, die Polizeibeamten, die Fürsorgebeamten und die Mitglieder des Lehrkörpers haben die Pflicht, und jedermann hat das Recht, das Friedensgericht auf Kinder aufmerksam zu machen, deren Wohl gefährdet erscheint. ZGB 307

Art. 84.⁵⁶⁾ ¹ Das Friedensgericht ist dafür zuständig, die Massnahmen zum Schutz des Kindes einer neuen Lage anzupassen. ZGB 313

² Jedoch ist für die Wiederherstellung der elterlichen Gewalt, wenn diese durch eine vormundschaftliche Aufsichtsbehörde entzogen wurde, die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes zuständig.

Art. 85.⁵⁷⁾ ¹ Bevor das Friedensgericht eine Kindesschutzmassnahme anordnet, führt es eine Untersuchung durch. ZGB 314

² Es kann zu diesem Zweck die Mitwirkung namentlich des kantonalen Jugendamtes anfordern.

³ Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Friedensrichter mit vorläufiger Wirkung eine Kindesschutzmassnahme anordnen, einschliesslich der Aufhebung der elterlichen Obhut.

⁴ Die vorläufigen Massnahmen fallen dahin, sofern nicht das Friedensgericht sie innert dreissig Tagen nach ihrer Anordnung durch eine Massnahme ersetzt, die in der Form eines Beschlusses zu treffen ist, ge-

⁵³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.11.1980.

⁵⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁵⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁵⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁵⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

gen den gemäss dem Gesetz über die Organisation des Vormundschafswesens Beschwerde geführt werden kann.

⁵ Wenn nötig, veranlasst das Friedensgericht die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde zur Entziehung der elterlichen Gewalt. Die Aufsichtsbehörde entscheidet nach Durchführung einer Untersuchung und Anhörung der Eltern.

Art. 85^{bis}.⁵⁸⁾ Die gerichtliche Beurteilung der vom Scheidungsrichter bezüglich einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung getroffenen Entscheidung wird durch die Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes vorgenommen. ZGB 314a Abs. 1, 315a

Art. 85^{ter}.⁵⁹⁾ Der Entscheid über die Unterbringung in einer Anstalt wird, wenn Gefahr im Verzuge liegt, vom Friedensrichter oder vom Oberamtmann am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort des Kindes gefällt. ZGB 314a Abs. 3

Art. 86.⁶⁰⁾ ¹ Das Kantonale Jugendamt ist für die Erteilung der Aufnahmebewilligungen und für die Aufsicht über die Aufnahmeplätze zuständig. Für die Einrichtungen nach Artikel 13 der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern ist die Stellungnahme der Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, einzuholen. ZGB 316

² Das Jugendamt ist zuständig für den Entzug der Bewilligung und für die andern in der Gesetzgebung von Bund und Kantonen über die Aufnahme von Pflegekindern vorgesehenen Massnahmen, namentlich für die Massnahmen im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 Bst. a und b der Verordnung des Bundesrates über die Aufnahme von Pflegekindern. Es stellt insbesondere die Information, die pädagogische Beratung und die Koordination unter den Aufnahmeplätzen sicher; es fördert gegebenenfalls die Schaffung geeigneter Aufnahmeplätze.

³ Die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion kann gestützt auf die Stellungnahme des Jugendamtes bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Aufnahmeplätze öffentlichen oder privaten Stellen und Institutionen übertragen, die auf dem Gebiet der Kindererziehung oder der Obhut über Kinder sachdienliche Kenntnisse haben und entsprechend organisiert sind.

⁵⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980 (Art. 2). Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁵⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980 (Art. 2). Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 17.5.1989.

⁴ Keine Bewilligung ist erforderlich, wenn ein Kind von seinen Angehörigen bis und mit dem dritten Grad für eine Dauer von weniger als sechs Monaten aufgenommen wird.

Art. 87.⁶¹⁾ Für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes und diejenigen der Spezialgesetzgebung. ZGB 317

Art. 88.⁶²⁾ ¹ Unterlässt es der Elternteil, dem die elterliche Gewalt allein zusteht, der Vormundschaftsbehörde ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen, so nimmt das Friedensgericht die Inventaraufnahme gemäss den Artikeln 418 und folgende der Zivilprozessordnung vor. ZGB 318 Abs. 2

² Das Inventar wird in zwei Exemplaren erstellt, von denen das eine im Archiv des Friedensgerichts und das andere vom Inhaber der elterlichen Gewalt verwahrt wird.

³ Das Inventar ist zu ergänzen, sooft das Kind neues Vermögen erwirbt.

Art. 89.⁶³⁾ ¹ Die Eltern, die Beamten und die Urkundspersonen, die vom Kindesvermögen Kenntnis erhalten, das von der elterlichen Verwaltung ausgenommen ist, haben das Friedensgericht zu benachrichtigen. ZGB 321 322 324 325

² Hat der Erblasser die Verwaltung des Pflichtteils des Kindes einem Dritten übertragen, so hat dieser das Friedensgericht davon zu benachrichtigen.

Art. 90.⁶⁴⁾ Das Friedensgericht ordnet, wenn nötig, eine Hinterlegung oder Sicherheitsleistung gemäss den Artikeln 410 und folgende der Zivilprozessordnung über die Zwangshinterlegung an; vorbehalten bleibt die im Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens vorgesehene Beschwerde. ZGB 324 Abs. 2

Art. 91 bis 94^{bis}.⁶⁵⁾

⁶¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁶²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁶³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁶⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

IX. Die Familiengemeinschaft

Art. 95.⁶⁶⁾ Für die Unterhaltsklage eines Verwandten gelten die Artikel 76 und 78. ZGB 329

Art. 96. Sind durch den Zustand eines geisteskranken oder geisteschwachen Hausgenossen Massnahmen geboten, so wendet sich das Familienhaupt an den Oberamtmann. ZGB 333

Art. 97.¹ Der Vertrag über die Begründung einer Gemeinderschaft ist vor einem Notar abzuschliessen. ZGB 337

² Der Staatsrat lässt für die Gemeinderschaftsverträge Normalvertragsformulare erstellen, die zur Verfügung der Notare und der Parteien stehen.

Art. 98. Als Kündigungstermin einer Gemeinderschaft, mit der ein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden ist, gilt der 22. Februar. ZGB 338

Art. 99.⁶⁷⁾ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, über das Begehren auf Eintritt in die Wirtschaft einer Ertragsgemeinderschaft. ZGB 348

Art. 100.¹ Die Begründung von Familienheimstätten ist gestattet. ZGB 349

² Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen betreffend deren Einrichtung und Verwaltung.

*DRITTER TEIL**Die Vormundschaft***X. Die allgemeine Ordnung der Vormundschaft**

Art. 101.⁶⁸⁾ Die Organisation der vormundschaftlichen Behörden wird durch das Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens geregelt. ZGB 361

⁶⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.9.1977. Änderung, die am 28.10.1977 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁶⁷⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

⁶⁸⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

Art. 102. Alle Fälle der Bevormundung sind durch die Eltern sowie durch die Beamten und Behörden, die darauf zu achten haben, insbesondere durch die Gemeinderäte, dem Friedensgericht namhaft zu machen. Dieses kann auch von Amtes wegen vorgehen. ZGB 368, 369

Art. 103. Der Gemeinderat des Wohnsitzes des Unmündigen oder des Entmündigten hat sich über die Vormundschaft sowie über die Personen, die zu deren Übernahme als geeignet erscheinen, zu äussern. Äussert er sich nicht von sich aus, so lädt ihn das Friedensgericht ein, es zu tun. ZGB 362, 379

Art. 104. ¹ Die Begutachtung der Frage, ob eine Familienvormundschaft zu gestatten sei, obliegt dem Friedensgericht. ZGB 362

² Sie wird namentlich angeordnet, wenn eine oder mehrere zu bevormundende Personen ein Interesse daran haben, mit handlungsfähigen Verwandten in Gemeinderschaft zu leben. Es holt zu diesem Zweck die Ansicht der Ortsbehörde und der nächsten Verwandten ein.

Art. 105.⁶⁹⁾ ¹ Die Anordnung und die Aufhebung einer Familienvormundschaft sowie die Abberufung von Mitgliedern des Familienrates und die Festsetzung der von ihnen zu leistenden Sicherheit erfolgt durch die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts. ZGB 363, 365, 366

² Im Falle einer Vakanz oder bei Vorliegen eines andern rechtmässigen Grundes ergänzt sie den Familienrat. Die Amtsdauer der neuen Mitglieder erlischt am Ende der Periode, für die der Familienrat bestellt worden ist.

Art. 106.⁷⁰⁾ ¹ Der Familienrat konstituiert sich selbst. Der Vormund, den der Familienrat ernannt, hat nach Annahme seiner Wahl dieselben Rechte und Pflichten wie der von der Vormundschaftsbehörde bestellte Vormund. ZGB 364, 382 Abs. 2

² Ein Exemplar des vom Vormund aufgenommenen Inventars ist der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts zu übermitteln.

⁶⁹⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

⁷⁰⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

- Art. 107.**⁷¹⁾ Der Familienrat unterbreitet die Fälle, für welche die Zustimmung der Aufsichtsbehörde nötig ist, mit seiner Begutachtung der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts zur Genehmigung. ZGB 362 Abs. 2, 422
- Art. 108.**⁷²⁾ Die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts kann jederzeit und muss bei der Übergabe des Vermögens an den Bevormundeten oder an seine Rechtsnachfolger sich eine Aufstellung des der Familienvormundschaft anvertrauten Vermögens geben lassen. ZGB 366, 425
- Art. 109.**⁷³⁾ Bei Verurteilung einer mündigen Person zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahre oder darüber benachrichtigt das Strafvollzugsamt das zuständige Friedensgericht über den Strafantritt. Das Friedensgericht merkt die Notwendigkeit der Bevormundung vor, die sich aus dieser Verurteilung ergibt, und ladet die Ortsbehörde ein, ihm Personen zu nennen, die sich als Vormund eignen. ZGB 371
- Art. 110.**⁷⁴⁾ Verlangt eine mündige Person, dass sie unter Vormundschaft gestellt werde oder dass ihr ein Beirat oder ein Beistand gegeben werde, so beschliesst darüber nach gewalteter Untersuchung das Friedensgericht, unter Vorbehalt der Beschwerde. ZGB 372, 394
- Art. 111.** Soll eine Person entmündigt werden, so eröffnet das Friedensgericht die Untersuchung, verhört den zu Entmündigenden, lässt ihn, falls er nicht persönlich erscheinen kann, in seiner Wohnung einvernehmen. Handelt es sich um eine Bevormundung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, so holt es ein ärztliches Gutachten ein. Das Friedensgericht erkundigt sich bei den nächsten Verwandten, verlangt die Vorweisung der nötigen Aktenstücke, zieht genaue Erkundigungen ein, wieweit und weshalb eine Verminderung des Vermögens eingetreten sei, fasst seinen Antrag ab und übermittelt ihn dem Bezirksgericht mit dem Protokoll über die Einvernahmen und sämtlichen Akten. Der zu Bevormundende hat das Recht, davon Einsicht zu nehmen. ZGB 373, 374

⁷¹⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

⁷²⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

⁷³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26.11.1974 (Art. 2).

⁷⁴⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

Art. 112. Findet das Friedensgericht, dass die Entmündigung eines Verzeigten dringlich sei, so entzieht es ihm vorläufig die Handlungsfähigkeit und bestellt ihm einen Vertreter. Sein Entscheid ist zu veröffentlichen. ZGB 386

Art. 113. ¹ Der Verzeigte ist vor das Bezirksgericht vorzuladen, und zwar mindestens drei Tage vor dem Verhandlungstermin. Das Gericht verhört den Verzeigten, der seine Vernehmlassung auch schriftlich ein-senden kann, prüft oder lässt durch das Friedensgericht die gemachten Angaben prüfen und entscheidet über das Entmündigungsbegehren. Es kann die Entmündigung anordnen oder auch nur den teilweisen Entzug der Handlungsfähigkeit in Verbindung mit der Ernennung eines Beirates aussprechen. ZGB 373

² Es kann auch in Abwesenheit des Verzeigten seinen Entscheid fällen.

Art. 114. ⁷⁵⁾ Der Verzeigte, jene, welche die Entmündigung veranlasst haben, sowie die Staatsanwaltschaft können auf dem Wege des Zivilre-kurses an das Kantonsgericht rekurrieren. ZGB 373

Art. 115. ⁷⁶⁾ ¹ Jedes rechtskräftige Urteil, das den vollständigen oder teilweisen Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, ist durch die erkennende Behörde zu veröffentlichen. ZGB 373, 375

² Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt und, wenn der Bevormun-dete ein Fremder ist, in einem amtlichen Blatt seines Heimatortes.

³ Die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts kann den Aufschub der Veröffentlichung beschliessen.

⁴ Das rechtskräftige Urteil, das den vollständigen oder teilweisen Entzug der Handlungsfähigkeit zur Folge hat, ist unverzüglich dem Friedensge-richt zu übermitteln, das für den Vollzug zu sorgen hat.

Art. 116. Die Kosten des Verfahrens der Entmündigung hat der Un-mündige oder der Entmündigte zu tragen. Jedoch hat für die Kosten, die durch ein offenbar missbräuchliches Entmündigungsbegehren veranlasst wurden, der Antragsteller aufzukommen. ZGB 373

⁷⁵⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

⁷⁶⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

Art. 117.⁷⁷⁾ ¹ Zur Wahrung der Interessen eines Angehörigen, der in einem andern Kanton Wohnsitz hat und bevormundet ist oder bevormundet werden sollte, wendet sich das Friedensgericht des Heimatortes durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft an die zuständige Behörde des Wohnsitzes. ZGB 378

² Über Streitigkeiten zwischen dem Friedensgericht des Wohnsitzes und der Vormundschaftsbehörde des Heimatortes eines andern Kantons entscheidet das Bezirksgericht, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht. Die Staatsanwaltschaft nimmt am Prozess teil.

Art. 118. ¹ Der Vormund ist aus den im Besitz der bürgerlichen Ehren stehenden, zur Vormundschaft tauglichen Personen auszuwählen, die über die nötige Zeit und das notwendige Ansehen verfügen. Handelt es sich um die Bevormundung Unmündiger, so sollen diejenigen bevorzugt werden, die ein besonderes Interesse an der Jugenderziehung zeigen. ZGB 379-382

² Das Friedensgericht kann einen Berufsvormund wählen.

Art. 119. Die Übernahme der Vormundschaft können ablehnen: ZGB 383

- die Mitglieder des Staatsrats und der Staatskanzler,
- die Mitglieder des Kantonsgerichts und der Kantonsgerichtsschreiber,
- der Staatsanwalt und seine Stellvertreter,
- die Oberamt männer.

Art. 120.⁷⁸⁾ Findet das Friedensgericht die Weigerung des Vormundes oder den Einspruch gegen seine Wahl für begründet, so bestellt es einen neuen Vormund. Im gegenteiligen Fall überträgt es die Sache der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts. ZGB 388

Art. 121.⁷⁹⁾ Der Vormund, der die Übernahme der ihm endgültig übertragenen Vormundschaft verweigert, unterliegt einer Busse von 20 bis 200 Franken, die vom Bezirksgerichtspräsidenten ausgesprochen wird. ZGB 391

Art. 122. Der Vormund ist vor Friedensgericht zu beeidigen und erhält die Ernennungsurkunde und die allgemeinen Vorschriften über seine Amtspflichten. ZGB 391

⁷⁷⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

⁷⁸⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

⁷⁹⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 123.⁸⁰⁾ Der Staatsrat setzt die Organe ein, welche beauftragt sind, in Zusammenarbeit mit den vormundschaftlichen Behörden und dem kantonalen Jugendamt für den Schutz der Minderjährigen zu sorgen; er setzt deren Organisation und Anzahl fest und ernennt deren Mitglieder; er bestimmt ihren Aufgabenkreis, ihre Beziehungen unter sich, mit den vormundschaftlichen Behörden und dem kantonalen Jugendamt. Die Justizdirektion gibt ihnen die nötigen Weisungen und wacht darüber, dass sie ihre Aufgaben regelmässig erfüllen.

Art. 124.¹ Das Friedensgericht ernennt ohne weitere Förmlichkeit den Beistand, der mit der Vertretung einer Person betraut ist, in den im Gesetz vorgesehenen Fällen. ZGB 392-397

² Fehlt einem Vermögen die nötige Verwaltung, so holt das Friedensgericht beim Gemeinderat der Gemeinde, wo sich der grösste Teil dieses Vermögens befindet, Vorschläge ein bezüglich der Personen, die das Amt eines Beistandes versehen könnten.

Art. 124a.⁸¹⁾¹ Rechtfertigt das Bedürfnis nach persönlicher Fürsorge keinen Freiheitsentzug, so kann die Einweisungsbehörde die betroffene Person verwarnen und ihr je nach den Umständen Weisungen über das künftige Verhalten erteilen. ZGB 397a

² Die Behörde, welche die Einweisung anordnet, und die für die Entlassung zuständige Behörde können der betroffenen Person die Halfreiheit gewähren.

³ Lässt es der Zustand der untergebrachten Person zu, so kann ihr die Anstalt Urlaube oder, mit Zustimmung der für die Entlassung zuständigen Behörde, Ferien gewähren.

⁴ Die für die Entlassung zuständige Behörde kann die Entlassung von Weisungen abhängig machen, insbesondere von der Verpflichtung, sich einer ambulanten Behandlung oder einer medizinischen Nachkontrolle zu unterziehen.

Art. 124b.⁸²⁾ Für die Anordnung der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Massnahmen gilt das gleiche Verfahren wie für die Freiheits-

⁸⁰⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

⁸¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁸²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

entziehung; sie können wie diese einer gerichtlichen Beurteilung unterzogen werden.

Art. 124c.⁸³⁾ Vor Entzug der Freiheit oder Anordnung einer anderen Massnahme hält die Behörde die betroffene Person dazu an, sich freiwillig der notwendigen Behandlung zu unterziehen.

Art. 124d.⁸⁴⁾ ¹ Ist einer Person aus fürsorgerischen Gründen die Freiheit entzogen worden, so richtet die Anstalt in regelmässigen Abständen einen schriftlichen und ausführlichen Bericht über sie an die Einweisungsbehörde.

² Diese Behörde bestimmt, in welchen zeitlichen Abständen ein solcher Bericht zu erstatten ist.

Art. 124e. ¹ Die Kosten der Unterbringung in einer Anstalt und anderer Massnahmen gehen zu Lasten der betroffenen Person.⁸⁵⁾

² Für die Bedürftigen werden diese Kosten gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes übernommen.⁸⁶⁾

Art. 124f.⁸⁷⁾ ¹ Das Friedensgericht ist zuständig für die Unterbringung oder Zurückbehaltung einer mündigen oder entmündigten Person in einer Anstalt. ZGB 397b

² Wenn Gefahr im Verzug liegt, steht diese Zuständigkeit ebenfalls dem Friedensrichter und dem Oberamtmann am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der betroffenen Person zu.

Art. 124g.⁸⁸⁾ ¹ Die gerichtliche Beurteilung wird durch die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes am Wohnsitz der betroffenen Person vorgenommen. ZGB 397d

² Handelt es sich um eine Person, die nicht im Kanton Wohnsitz hat, wird die gerichtliche Beurteilung jedoch durch die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes am Ort der Anstalt vorgenommen.

⁸³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁸⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁸⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁸⁶⁾ Fassung gemäss Art. 39 des Sozialhilfegesetzes vom 14.11.1991.

⁸⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁸⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³ Gegen den Entscheid der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes kann bei der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes Beschwerde geführt werden.

Art. 124h.⁸⁹⁾ ¹ Bei Zuständigkeit des Friedensgerichtes führt der Friedensrichter die Untersuchung durch.

ZGB
397e

² Er kann namentlich die betroffene Person anhören und ein medizinisches Gutachten anordnen.

³ Er kann die betroffene Person zum Zweck der Erstellung eines Gutachtens in eine Anstalt einweisen.

Art. 124i.⁹⁰⁾ ¹ Das Friedensgericht hört die betroffene Person im allgemeinen mündlich an.

² Es überprüft den Sachverhalt und trifft seinen Entscheid sofort oder ausnahmsweise innert einer Frist von fünf Tagen.

³ Der begründete und auf das Recht zur Anrufung des Richters hinweisende Entscheid wird der betroffenen Person und nötigenfalls einer ihr nahestehenden Person innert einer Frist von zehn Tagen schriftlich mitgeteilt.

⁴ Je nach den Umständen erläutert der Friedensrichter die Entscheidungsgründe zudem mündlich.

Art. 124j.⁹¹⁾ Der Entscheid über die Anordnung eines medizinischen Gutachtens und der Entscheid über die Einweisung in eine Anstalt zum Zwecke der Erstellung dieses Gutachtens können gesondert derselben gerichtlichen Beurteilung unterzogen werden wie der Entscheid über eine fürsorgerische Freiheitsentziehung.

Art. 124k.⁹²⁾ ¹ Wenn Gefahr im Verzug liegt, finden die Artikel 124h und 124i sinngemäss Anwendung.

² Die zuständige Behörde eröffnet jedoch ihren Entscheid sofort schriftlich, unter Hinweis auf das Recht zur Anrufung des Richters. Sie kann die Entscheidungsgründe mündlich mitteilen; in diesem Fall legt sie diese Gründe unmittelbar danach in den Akten nieder.

⁸⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Art. 124l.⁹³⁾ Falls notwendig kann die Einweisungsbehörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, ihr Präsident die Hilfe der Polizeigewalt anfordern, um einen Entscheid zur Freiheitsentziehung zu vollstrecken. Der Vormund und die Anstalt haben jedoch diese Hilfe über den Friedensrichter oder den Oberamtmann anzufordern.

Art. 124m.⁹⁴⁾ Der Präsident der Behörde, welche die Einweisung verfügt hat, oder der Präsident der richterlichen Behörde ist zuständig, um dem Begehren um gerichtliche Beurteilung aufschiebende Wirkung zu erteilen. ZGB
397e
Ziff. 4

Art. 124n.⁹⁵⁾ ¹ Mit der Einreichung des Gesuches um gerichtliche Beurteilung geht die Zuständigkeit zur Behandlung des Falles auf die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes über. ZGB
397f

² Diese hört die betroffene Person mündlich an und ordnet die Erhebung der ihr notwendig erscheinenden weiteren Beweise an.

³ Die Vormundschaftskammer oder ihr Präsident können ein medizinisches Gutachten anordnen und die betroffene Person zum Zwecke der Erstellung dieses Gutachtens in eine Anstalt einweisen. Gegen diese Entscheide kann bei der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes innert einer Frist von zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheids gesondert Beschwerde geführt werden.

⁴ Die betroffene Person sowie jene, welche die gerichtliche Beurteilung verlangt hat, können ihre Gründe mündlich vortragen.

⁵ Die Vormundschaftskammer trifft ihren Entscheid sofort oder ausnahmsweise innert einer Frist von fünf Tagen. Die Absätze 3 und 4 von Artikel 124i finden sinngemäss Anwendung.

⁶ Der Entscheid der Vormundschaftskammer wird durch die Behörde ausgeführt, welche den der gerichtlichen Beurteilung unterbreiteten Entscheid gefällt hat.

Art. 124o.⁹⁶⁾ ¹ Die Beschwerde gegen den Entscheid der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes ist innert zehn Tagen seit Mitteilung

⁹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

des Entscheides bei der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes schriftlich einzureichen.

² Die für die gerichtliche Beurteilung durch die Vormundschaftskammer des Bezirksgerichtes geltenden Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

³ Der Entscheid der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes wird durch die Behörde ausgeführt, welche den der gerichtlichen Beurteilung unterbreiteten Entscheid gefällt hat.

Art. 124p.⁹⁷⁾ ¹ Die betroffene Person kann sich durch eine Person ihrer Wahl Beistand leisten lassen. ZGB
397e,
397f

² Im gerichtlichen Überprüfungsverfahren ist das Recht zur Beistandsleistung jedoch den Anwälten vorbehalten. Abs. 2

³ Falls notwendig, bezeichnet die Einweisungsbehörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, ihr Präsident der betroffenen Person einen Anwalt als amtlichen Rechtsbeistand.

Art. 124q.⁹⁸⁾ ¹ Im Falle der Bedürftigkeit der betroffenen Person wird der frei gewählte oder amtlich bestellte Anwalt durch den Staat entschädigt.

² Die unentgeltliche Rechtspflege wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin von der Einweisungsbehörde oder, wenn es sich um eine Kollegialbehörde handelt, von deren Präsidenten gewährt.

³ Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege kann innert zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheides bei der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichtes Beschwerde geführt werden. Die Vormundschaftskammer kann ohne Verhandlungen entscheiden.

⁴ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 124r.⁹⁹⁾ ¹ Die Verfahrenskosten gehen zu Lasten der betroffenen Person; es kann jedoch kein Kostenvorschuss verlangt werden. ZGB
397e,
397f

² Im Falle der Bedürftigkeit der betroffenen Person werden diese Kosten vom Staat übernommen.

⁹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

⁹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980. Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

³ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

XI. Die Führung der Vormundschaft

Art. 125. ¹ Das Inventar, das bei seinem Amtsantritt durch den Vormund aufgenommen worden ist, ist zu ergänzen, sooft neues Vermögen, auf welchem Wege es sein möge, an den Bevormundeten fällt. Nach jeder Rechnungsablage werden daran die notwendig gewordenen Veränderungen vorgenommen. ZGB 398

² Sowohl das ursprüngliche Inventar wie dessen Ergänzungen und Abänderungen sind in zwei Doppeln zu erstellen, von denen das eine vom Vormund aufzubewahren und das andere im Archiv des Friedensgerichts zu hinterlegen ist.

Art. 126. ¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind im Archiv des Friedensgerichts aufzubewahren. ZGB 399-401

² Die Originalurkunden über Forderungen, das Eigentum und andere Rechte sind dem Vormund nur auszuhändigen, falls er ihrer zur Eintreibung von Zahlungen, zum Zweck der Prozessführung und in ähnlichen Fällen bedarf. Dazu bedarf es eines besonderen Entscheides des Friedensgerichts, unter Einhaltung der als nötig erachteten Vorsichtsmassregeln.

³ ... 100)

Art. 127. Die Veräusserung von Liegenschaften des Bevormundeten erfolgt auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung nach den vom Friedensgericht genehmigten Bedingungen. Dabei ist die Anwesenheit des Vormunds, in wichtigen Fällen auch die eines Mitglieds des Friedensgerichts, erforderlich. Die Versteigerung wird veröffentlicht im Amtsblatt und durch Anschlag in den Gemeinden, wo die Liegenschaften sich befinden. Das Friedensgericht kann im Interesse des Mündels eine weitergehende Bekanntmachung anordnen. ZGB 404

Art. 128.¹⁰¹⁾ ¹ Das Friedensgericht entscheidet über den Zuschlag, unter Vorbehalt der Beschwerde. Werden ihm vor seinem Beschluss günstigere Angebote gemacht, so setzt es eine zweite Versteigerung an. ZGB 404

¹⁰⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 12.5.1954.

¹⁰¹⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

² Soll ausnahmsweise ein Verkauf aus freier Hand stattfinden, so unterbreitet das Friedensgericht den Fall mit seiner Begutachtung der Genehmigung der Vormundschaftskammer des Bezirksgerichts.

Art. 129. Der Vormund hat jährlich an das Friedensgericht über die Person und die körperliche und geistige Entwicklung des Unmündigen Bericht zu erstatten. ZGB 405

Art. 129^{bis}.¹⁰²⁾ Wenn Gefahr im Verzug liegt, wird der Entscheid über die Unterbringung in einer Anstalt vom Friedensrichter oder Oberamtmann am Wohnsitz oder am Aufenthaltsort des Unmündigen gefällt. ZGB 405a Abs. 2

Art. 130.¹ Der Vormund oder der Beistand hat jährlich auf den 31. Dezember seine Rechnung abzuschliessen und sie dem Friedensgericht innerhalb von vier Monaten nach Schluss der Rechnungsperiode abzuliefern.¹⁰³⁾ ZGB 413

^{1bis} Die Aufsichtsbehörde kann den Amtsvormündern für die Rechnungsablegung eine Fristverlängerung bis spätestens 30. Juni bewilligen.¹⁰⁴⁾

² Für den Fall der Verspätung hat ihn das Friedensgericht aufzufordern, innert dreissig Tagen die Rechnung einzugeben. Wird die Frist nicht eingehalten, so hat ihn das Friedensgericht dem Oberamtmann zu verzeigen.

³ Der Oberamtmann lässt den Vormund zu sich kommen, hört ihn an und erlässt nötigenfalls einen Vorführungsbefehl, um ihn anzuhalten, auf der Friedensgerichtskanzlei mit den nötigen Schriftstücken zu erscheinen, damit die Rechnung auf Kosten des Vormunds durch den Gerichtsschreiber aufgestellt werden kann.

Art. 131. Legt der Vormund oder der Beistand sein Amt nieder, so hat er innert vierzehn Tagen in drei Doppeln die Schlussrechnung und einen Geschäftsbericht abzuliefern. ZGB 413, 451, 452

Art. 132. Die Rechnung des Vormunds oder des Beistands ist nach einem vorgeschriebenen Formular abzufassen und, abgesehen von der ZGB 413, 451, 452

¹⁰²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980 (Art. 2). Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁰³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.5.1986. Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁰⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.5.1986. Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Schlussrechnung, in zwei Doppeln zu erstellen. Quittungen und andere Belege sind zu numerieren und bei der Rechnungsablage vorzuweisen und mit einem Doppel der Rechnung im Friedensgerichtsarchiv zu hinterlegen. Unbedeutende Auslagen sowie solche, für die es nicht gebräuchlich ist zu quittieren, sind durch besondere Vermerke des Vormunds zu begründen und nötigenfalls durch eidliche Bestätigung zu erhärten.

Art. 133.¹⁰⁵⁾ ¹ Während der Dauer der Vormundschaft wacht die Vormundschaftsbehörde darüber, dass der Bevormundete ordnungsgemäss über den Inhalt des Rechenschaftsberichtes und der periodischen Rechnungen informiert wird. Gegebenenfalls wird dieser vorgeladen.

² Die Vormundschaftsbehörde hört, soweit tunlich, den Bevormundeten oder einen seiner nächsten Verwandten oder einen seiner Erben an, bevor sie sich über den Schlussbericht und die Schlussrechnung ausspricht (Art. 452 ZGB).

³ Den Gemeinden kann vom Friedensgericht Einsicht in die Rechnungen eines Bevormundeten gewährt werden, den sie unterstützen oder wenn andere Umstände es rechtfertigen.

⁴ Nach ihrer Prüfung ist die Rechnung durch das Friedensgericht entweder zu genehmigen oder zurückzuweisen.

Art. 134. Der Vormund, der auf Rechnung des Mündels Geld vorgeschossen hat, kann den Zins dafür erst nach Ablage der Rechnung verlangen. ZGB
401, 413
451, 452

Art. 134^{bis}¹⁰⁶⁾ Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig, um die Frist anzusetzen, in der die Genehmigung der Geschäfte des Bevormundeten zu erfolgen hat. ZGB
410

Art. 135. Jede zwischen dem Vormund und dem Mündel, nachdem dieser handlungsfähig geworden ist, abgeschlossene, auf die Vormundschaft bezügliche Abmachung ist untersagt, wenn ihr nicht die Ablage und die Genehmigung der Rechnung in den gesetzlichen Formen vorausgegangen ist. ZGB
401, 413
451, 452

¹⁰⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 15.5.1986. Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁰⁶⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 136. Beschwerden gegen vom Vormund vorgenommene Handlungen können während der Dauer der Vormundschaft jederzeit beim Friedensgericht erhoben werden. ZGB 420

Art. 137. ¹ Der Staatsrat erlässt durch Verordnung die nötigen Bestimmungen, soweit dies im gegenwärtigen Gesetz nicht geregelt ist, über Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, über die Rechnungsführung, über die Form der Berichte, über die Ablage der Vormundschaftsrechnungen und die Gebühren. ZGB 425

² Er erlässt in gleicher Weise die nötigen Bestimmungen zur Sicherung des Zusammenarbeitens der vormundschaftlichen Behörden zum Zwecke einer gedeihlichen Verwaltung der Vormundschaften und Beistandschaften.

Art. 138.¹⁰⁷⁾ ¹ Die Verantwortlichkeitsklagen gegen einen Vormund, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde oder der unteren Aufsichtsbehörde sind unmittelbar an das Kantonsgericht (Zivilgerichtshof) zu richten und in gewöhnlichem Verfahren zu behandeln. ZGB 430, 454, 455

² Die Verantwortlichkeitsklage gegen die Mitglieder der oberen Aufsichtsbehörde ist an ein Spezialgericht, bestehend aus fünf durch das Los bestimmten Bezirksgerichtspräsidenten, zu richten und in gewöhnlichem Verfahren zu behandeln.

³ Ein Doppel der Vorladung ist jedoch der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, die dem Staatsrat darüber Bericht erstattet.

Art. 138^{bis}.¹⁰⁸⁾ ¹ Die gestützt auf eine widerrechtliche Freiheitsentziehung erhobene Schadenersatzklage und die Regressklage des Kantons sind direkt an das Kantonsgericht (Zivilgerichtshof) zu richten und im ordentlichen Verfahren zu behandeln. ZGB 429a, 430

² Sind jedoch die Mitglieder der Vormundschaftskammer des Kantonsgerichts in den Prozess einbezogen, so werden sie einem aus fünf durch das Los bestimmten Bezirksgerichtspräsidenten gebildeten Sondergericht überwiesen und im ordentlichen Verfahren behandelt.

¹⁰⁷⁾ Fassung gemäss Art. 30 des Gesetzes vom 23.11.1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens.

¹⁰⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980 (Art. 2). Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

XII. Das Ende der Vormundschaft

Art. 139.¹⁰⁹⁾ Wer die Aufhebung der Vormundschaft oder der Beiratschaft erlangen will, hat sich an das Friedensgericht zu wenden. Dieses führt die gleichen Untersuchungen wie bei der Entmündigung durch und übermittelt die Akten mit seinem Gutachten dem Bezirksgericht, welches unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht entscheidet. ZGB 433

Art. 140.¹¹⁰⁾ Das Friedensgericht hebt ohne weiteres die Vormundschaft auf, sobald es vom Strafvollzugsamt von der endgültigen Entlassung des Sträflings in Kenntnis gesetzt wird. ZGB 432

Art. 141. Ist das Begehren auf Befreiung von der Vormundschaft abgewiesen worden, so kann es vom Bevormundeten nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem endgültigen abweisenden Entscheid erneuert werden. ZGB 434

Art. 142. Das Friedensgericht hebt von Amtes wegen oder auf Verlangen des Beteiligten die Beistandschaft auf, wenn der Grund, der sie veranlasst hat, weggefallen ist. ZGB 439

DRITTER ABSCHNITT

Das Erbrecht

ERSTER TEIL

Die Erben

XIII. Die gesetzlichen Erben

Art. 143. ...¹¹¹⁾ ZGB 463 al. 2
464

Art. 144.¹¹²⁾ Hinterlässt der Erblasser keine Erben, so fällt die Erbschaft an die Gemeinde des letzten Wohnsitzes im Kanton. ZGB 466

¹⁰⁹⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 26.11.1974 (Art. 2).

¹¹¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

XIV. Die Verfügungen von Todes wegen

Art. 145.¹¹³⁾ Das Friedensgericht entscheidet unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht über die vom Vorerben zu leistende Sicherstellung. ZGB 490

Art. 146. Die öffentliche letztwillige Verfügung und der Erbvertrag werden durch einen Notar abgefasst. ZGB 499, 512

Art. 147. Zuständig zur Aufbewahrung eigenhändiger Testamente ist der Notar. Er stellt dem Erblasser eine Empfangsbescheinigung aus. ZGB 505 Abs. 2

Art. 148. ¹ Alle Behörden, Beamten oder öffentlichen Urkundspersonen, die in irgendeiner Eigenschaft Kenntnis vom Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung haben, sollen darüber bis zum Tode des Erblassers das Geheimnis wahren. Dieselbe Verpflichtung haben die Zeugen.

² Die Bestimmungen einer letztwilligen Verfügung dürfen, abgesehen von denjenigen, welche sofort ausgeführt werden müssen, vor der amtlichen Eröffnung nicht bekanntgemacht werden.

Art. 149. Der Notar soll die letztwilligen Verfügungen, die er abgefasst hat oder die bei ihm hinterlegt worden sind, mit der grössten Sorgfalt aufbewahren. Er führt darüber eine Kontrolle durch ein besonderes Register. ZGB 504

Art. 150. Der Notar hat dem Erblasser auf sein Verlangen von der letztwilligen Verfügung, die er abgefasst oder zur Aufbewahrung erhalten hat, eine beglaubigte Abschrift zu verabfolgen. ZGB 504

Art. 151. ¹ Verlangt der Erblasser, dass seine letztwillige Verfügung ihm zurückgegeben werde, so hat der Notar sie ihm zu verabfolgen und über die Rückgabe ein Protokoll abzufassen. ZGB 510

² Der Rückzug einer eigenhändigen letztwilligen Verfügung wird durch einfachen Empfangschein bestätigt und im Register vorgemerkt.

Art. 152. ¹ Die zwei Zeugen einer mündlichen letztwilligen Verfügung haben sich ohne Verzug persönlich und miteinander beim Bezirksge- ZGB 507

¹¹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

richtspräsidenten einzufinden und ihm das Schriftstück, worin sie den letzten Willen des Erblassers aufgezeichnet haben, zu übergeben. Ist die Mitteilung mündlich erfolgt, so wird darüber in einem Ergänzungsregister ein Protokoll aufgenommen.

² Der Präsident bringt den Zeugen zur Kenntnis, dass sie dazu verhalten werden können, ihre Erklärungen eidlich zu bekräftigen.

Art. 153. Verliert die mündliche letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit, so gibt der Bezirksgerichtspräsident dem Erblasser auf sein Begehren das von den Zeugen abgefasste Schriftstück oder das Protokoll, das ihre Erklärungen enthält, zurück. ZGB 508

Art. 154. Der Notar oder, wenn es sich um ein mündliches Testament handelt, der Bezirksgerichtsschreiber benachrichtigt die Willensvollstrecker von dem Auftrag, mit dem sie betraut worden sind. ZGB 517

Art. 155.¹¹⁴⁾ Die Inventaraufnahme mit öffentlicher Auskündigung, die der Vertragserbe verlangen kann, dem der Erblasser bei Lebzeiten sein Vermögen übertragen hat, erfolgt durch einen Notar. ZGB 534

ZWEITER TEIL

Der Erbgang

XV. Die Eröffnung des Erbgangs

Art. 156. Zuwendungen mit Zweckbestimmung an eine Mehrheit von Personen, der das Recht der Persönlichkeit nicht zukommt, sind durch den Notar, der den Erbvertrag abgefasst oder der bei der Eröffnung der letztwilligen Verfügung mitgewirkt hat, dem Staatsrat zur Kenntnis zu bringen. ZGB 539

Art. 157.¹¹⁵⁾ Das Friedensgericht, welches vom Ergebnis der infolge einer Verschollenerklärung vorgenommenen Auskündungen in Kenntnis gesetzt wurde, hat wie folgt vorzugehen: ZGB 546
548 Abs. 3

1. es verlangt vom Beistand oder von dem durch den Abwesenden allfällig bestellten Vertreter Einreichung der Schlussrechnung;

¹¹⁴⁾ Fassung gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

¹¹⁵⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

2. es fordert den Friedensrichter auf, über das bewegliche und unbewegliche Vermögen ein Inventar aufzunehmen oder zu vervollständigen;
3. es lässt nötigenfalls Zustand und Wert dieses Vermögens durch Sachverständige feststellen;
4. es entscheidet, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, über die von den Erben oder Bedachten zu leistende Sicherheit und über die Auslieferung der Erbschaft. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so sorgt es für die Verwaltung des Vermögens, dessen Reinertrag den Berechtigten ausgehändigt wird;
5. es verwahrt in seinem Archiv ein Doppel des Inventars, ein Doppel des Schätzungsprotokolls des Vermögens und der Bezeichnung der Liegenschaften sowie die Originale der Sicherstellungs- und Bürgschaftsurkunden.

Art. 158. Auch nach der Besitzeinweisung fährt das Friedensgericht fort, die Interessen des Verschollenen zu wahren. ZGB
546,
548 Abs. 3

Art. 159. Die von Amtes wegen zu verlangende Verschollenerklärung erfolgt durch das Friedensgericht. ZGB
550

XVI. Die Wirkungen des Erbgangs

Sicherungsmassregeln

Art. 160. Das Friedensgericht trifft von Amtes wegen die nötigen Massnahmen zur Sicherung des Erbgangs. ZGB
551

Art. 161. Die ausdrückliche Erklärung der Annahme der Erbschaft hat beim Friedensrichter zu erfolgen.

Art. 162. Die Siegelung der Erbschaft hat zu erfolgen: ZGB
552

- a) wenn der Erbe nicht sofort ausdrücklich dem Friedensrichter gegenüber die Annahme der Erbschaft erklärt;
- b) auf Verlangen eines der Erben;
- c) wenn einer der Erben unter Vormundschaft steht oder darunter zu stellen ist, oder ohne Vertretung abwesend ist.

Art. 163. Die Siegelung erfolgt durch den Friedensrichter ohne Verzug und trotz allfälligen Widerspruches, sei es auf Verlangen der Beteiligten oder des Gemeinderates, sei es von Amtes wegen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Art. 164. Binnen acht Tagen nach Anlegung der Siegel werden sie entfernt und es erfolgt die Inventaraufnahme, es sei denn unterdessen der Umstand, der die Siegelung zur Folge hatte, weggefallen. ZGB 552, 553

Art. 165. ¹ Das Inventar über die Erbschaft wird aufgenommen durch den Friedensrichter. Es soll einen möglichst genauen Stand der Erbschaftsgegenstände mit ihrer Schätzung aufweisen. ZGB 553, 568, 490

² Die Erben sind durch den Friedensrichter von der Beendigung der Inventaraufnahme zu benachrichtigen.

Art. 166.¹¹⁶⁾ Nötigenfalls überlässt das Friedensgericht, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, die Erbschaft einstweilen den gesetzlichen Erben oder ordnet die Erbschaftsverwaltung an. Der Verwalter hat die Rechte und Pflichten eines Beistandes. ZGB 554, 556 Abs. 3, 548 Abs. 2, 490

Art. 167. Besteht Ungewissheit über das Vorhandensein von Erben oder über ihre Zahl, so lässt der Friedensrichter im Amtsblatt die Berechtigten auffordern, sich zum Erbgang zu melden. ZGB 555

Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen¹¹⁷⁾

Art. 168.¹¹⁸⁾ ¹ Der Notar, der eine Verfügung von Todes wegen in Verwahrung hat, teilt dies dem Friedensrichter des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet wird, mit, sobald er vom Tode des Erblassers Kenntnis erhalten hat. ZGB 556

² Wer eine solche Urkunde in Verwahrung genommen oder unter den Sachen des Erblassers vorgefunden hat, muss sie, sobald er vom Tode Kenntnis erhält, beim Friedensrichter einliefern. Dieser nimmt über die Einlieferung und die Beschaffenheit des Schriftstückes ein Protokoll auf und übergibt es einem Notar zur Aufbewahrung.

¹¹⁶⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹¹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Art. 169.¹¹⁹⁾ Zum Zweck der Eröffnung der Verfügung von Todes wegen beruft der Friedensrichter durch den Notar vermittels einer zehn Tage vor dem Termin ergangenen Einladung, soweit sie ihm bekannt sind, die gesetzlichen Erben des Erblassers, deren Vormünder und andere Vertreter in die Wohnung des Verstorbenen oder in irgendein anderes passendes Lokal. ZGB 557

Art. 170.¹²⁰⁾ ¹ Zur festgelegten Zeit leitet der Friedensrichter die Sitzung, legt die Verfügung von Todes wegen vor, eröffnet sie und beauftragt den Notar, sie vorzulesen. ZGB 557

² Der Notar führt über die Eröffnung Protokoll. Er erwähnt darin die Namen, Vornamen und den Wohnsitz der vorgeladenen und der anwesenden Personen.

Art. 171.¹²¹⁾ Vernimmt der Notar, dass gesetzliche Erben zur Eröffnungssitzung nicht eingeladen waren, so benachrichtigt er sie von deren Abhaltung. Ist ihm ihr Wohnsitz bekannt, so erfolgt diese Mitteilung brieflich, wenn nicht, durch das Amtsblatt.

Art. 172.¹²²⁾ ¹ Von Amtes wegen und auf Kosten der Erbschaft übermittelt der Notar den Erben eine Abschrift der Verfügung von Todes wegen und des Eröffnungsprotokolls, den Vermächtnisnehmern und andern Bedachten einen Auszug der sie betreffenden Bestimmungen. Ist ihr Wohnsitz unbekannt, so erlässt er die nötigen Bekanntmachungen im Amtsblatt. ZGB 558

² Er übermittelt den Personen, die es wünschen und die ein berechtigtes Interesse geltend machen können, auf deren Kosten eine Kopie der eröffneten Verfügung von Todes wegen.

Art. 173. Die Veröffentlichung der mündlichen letztwilligen Verfügung erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten des Ortes, wo die Erbschaft zu eröffnen ist. ZGB 557

¹¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹²¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Art. 174.¹²³⁾ Der Präsident beruft zehn Tage vor dem Termin die ihm bekannten gesetzlichen und eingesetzten Erben, ihre Vormünder oder andere Vertreter vor das Bezirksgericht.

Art. 175.¹ Das die mündlichen Bestimmungen und das Protokoll über die Erklärungen der Zeugen enthaltende Schriftstück wird den einberufenen Personen an der öffentlichen Sitzung des Bezirksgerichts vorgelesen. ZGB 557

² Sie können verlangen, dass die Testamentszeugen zur eidlichen Bestätigung ihrer Erklärungen vor Gericht angehalten werden.

Art. 176.¹²⁴⁾ Hinsichtlich der auszufertigenden Auszüge und Mitteilungen hat der Gerichtsschreiber bei mündlichen letztwilligen Verfügungen in gleicher Weise vorzugehen, wie es bezüglich der anderen Verfügungen von Todes wegen vorgeschrieben ist. ZGB 558

Art. 177. Für die Kosten der Abfassung, der Aufbewahrung, der Eröffnung, der nötigen Abschriften der letztwilligen Verfügungen hat die Erbschaft aufzukommen. ZGB 558

Art. 177^{bis}.¹²⁵⁾ Die Erbbescheinigung, nach der bestimmte gesetzliche oder eingesetzte Erben die alleinigen Erben des Verstorbenen sind, wird unter der Autorität des Friedensrichters und mit seiner Unterschrift von einem Notar ausgestellt. ZGB 559

Erwerb und Ausschlagung der Erbschaft

Öffentliches Inventar

Art. 178.¹ Die Ausschlagung der Erbschaft ist beim Bezirksgerichtspräsidenten zu erklären. ZGB 570

² Der Gerichtsschreiber führt ein Register über die Ausschlagungen.

¹²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 18.2.1986 (Art. 2). Änderung, die am 27.6.1986 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹²⁵⁾ Fassung gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

Art. 179.¹ Der überlebende Ehegatte ist durch den Bezirksgerichtspräsidenten von der Ausschlagung der Erbschaft seitens der Nachkommen des Erblassers in Kenntnis zu setzen. ZGB 574, 575

² Auf Verlangen der ausschlagenden Erben fordert der Gerichtspräsident die unmittelbar nach ihnen zur Erbschaft berufenen Personen auf, sich zu erklären.

Art. 180.¹²⁶⁾ Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig, um für die Ausschlagung eine Fristverlängerung zu gewähren oder eine neue Frist anzusetzen. ZGB 576

Art. 181.¹²⁷⁾¹ Das Begehren des Erben um Aufnahme eines öffentlichen Inventars muss beim Bezirksgerichtspräsidenten des Ortes angebracht werden, an dem die Erbschaft eröffnet wurde. ZGB 580

² Wird sein Begehren abgewiesen, so kann er auf dem Wege des Zivilrekurses an das Kantonsgericht rekurrieren.

Art. 182. Die dem kantonalen Recht unterworfenen juristischen Personen können eine Erbschaft nur nach Aufnahme des öffentlichen Inventars annehmen.

Art. 183.¹²⁸⁾ Das öffentliche Inventar und die damit verbundenen Amtshandlungen obliegen dem Präsidenten des Bezirksgerichts in Verbindung mit dem Gerichtsschreiber oder einem vom Präsidenten bezeichneten Notar. ZGB 581

Art. 184. Das öffentliche Inventar wird dreimal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält: ZGB 581, 582

1. die Aufforderung an die Gläubiger, inbegriffen die Bürgschaftsgläubiger, und überhaupt an alle, denen fällige oder auch nur eventuelle Ansprüche gegen die Erbschaft zustehen, innert zweiundvierzig Tagen von der ersten Bekanntmachung an ihre Ansprüche geltend zu machen, unter Androhung des Ausschlusses im Unterlassungsfalle. Der letzte Tag für die Anmeldung ist in der Veröffentlichung ausdrücklich anzugeben.

¹²⁶⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹²⁷⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹²⁸⁾ Fassung gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

2. die Aufforderung an die Schuldner, ihre Schulden innert derselben Frist anzugeben.

Art. 185.¹²⁹⁾ Die Eingaben von Forderungen und Schulden haben bei der Bezirksgerichtskanzlei oder auf dem Büro des bezeichneten Notars zu erfolgen. Der Gläubiger kann auf Kosten der Erbschaft eine Empfangsbescheinigung seiner Anmeldung verlangen. ZGB 581

Art. 186.¹³⁰⁾ ¹ Der Gerichtspräsident erkundigt sich nach allen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen der Erbschaft und nimmt ein Inventar darüber auf. Er kann die Hinterlegung der Titel und der Bücher der Erbschaft auf der Gerichtskanzlei oder auf dem Büro des bezeichneten Notars verfügen. Die Erben sind berechtigt, der Inventaraufnahme beizuwohnen. ZGB 581

² Befindet sich Vermögen ausserhalb des Gerichtsbezirks, so wird auf rogatorischem Wege vorgegangen.

Art. 187. ¹ Alle Gegenstände sind in der Regel durch einen oder mehrere vom Gerichtspräsidenten ernannte und beeidigte Sachverständige zu schätzen. ZGB 581

² Leibwäsche und Kleidungsstücke der Familienglieder des Verstorbenen werden als deren Eigentum betrachtet und werden nicht in das Inventar aufgenommen.

Art. 188. Es werden zwar in das Inventar aufgenommen, aber der Familie des Verstorbenen belassen die für die Zeit während der Inventaraufnahme und der Überlegungsfrist über Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nötigen Lebensmittel, Leibwäsche, Möbel und Gebrauchsgegenstände. ZGB 581

Art. 189. Spricht jemand eine bewegliche Sache, die sich in der Wohnung des Verstorbenen befindet, als sein Eigentum an, so wird sie, falls über deren Zugehörigkeit Zweifel bestehen, dennoch geschätzt und ins Inventar aufgenommen, aber mit der Erwähnung des erhobenen Anspruchs. Sie kann auch dem Ansprecher ausgehändigt werden. ZGB 581

Art. 190. Der Gerichtspräsident sorgt für die Aufbewahrung der inventarisierten Fahrnisgegenstände. Gegenstände, deren Aufbewahrung unver- ZGB 581

¹²⁹⁾ Fassung gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

¹³⁰⁾ Fassung gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

hältnismässige Kosten verursachen würde, lässt er auf Rechnung der Berechtigten so günstig als möglich verkaufen.

Art. 191.¹ Lassen es die Umstände als notwendig erscheinen, ist namentlich ein landwirtschaftliches, industrielles oder Handelsgewerbe weiterzuführen, so ernennt der Gerichtspräsident, sei es für die ganze Erbschaft, sei es für einen Teil davon, einen besonderen Verwalter mit der Obliegenheit der Rechenschaftsablegung gegenüber den Berechtigten. ZGB 581, 585

² Er setzt die Vergütung für den Verwalter fest sowie, falls dieser einer der Erben ist, die Sicherheit, die er auf Verlangen zu leisten hat.

Art. 192.^{131) 1} Der Abschluss des Inventars erfolgt durch den Präsidenten, welcher die Erben durch eingeschriebenen Brief davon benachrichtigt. Die Frist zur Erklärung über den Erwerb der Erbschaft läuft von dieser Mitteilung an. ZGB 587

² Der Präsident ist zuständig, um eine weitere Frist einzuräumen.

Die amtliche Liquidation

Art. 193.¹³²⁾ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, über das Begehren um amtliche Liquidation einer Erbschaft sowie über die vom Vermächtnisnehmer verlangten vorsorglichen Massregeln; er führt die Liquidation durch. ZGB 593-596

Art. 194. Im Falle der endgültigen Ausschlagung einer Erbschaft, sowie wenn sie vermutet wird infolge der amtlich festgestellten oder offenkundigen Zahlungsunfähigkeit des Erblassers, überträgt der Bezirksgerichtspräsident dem Konkursamt deren Liquidation. ZGB 597, 566, 573

Die Erbschaftsklage¹³³⁾

Art. 194bis.¹³⁴⁾ Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die vorsorglichen Massnahmen sind auf die Massregeln zur Sicherung des Klägers in einer Erbschaftsklage anwendbar. ZGB 598 Abs. 2

¹³¹⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹³²⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹³³⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹³⁴⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

XVII. Die Teilung der Erbschaft

Art. 195.¹³⁵⁾ Das Friedensgericht ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, zuständig, um für die Erbgemeinschaft eine Vertretung zu bestellen (Art. 602 Abs. 3 ZGB), auf Verlangen eines Gläubigers an Stelle des Erben bei der Teilung mitzuwirken (Art. 609 ZGB), die Lose zu bilden (Art. 611 Abs. 2 ZGB), die Art der Versteigerung zu bestimmen (Art. 612 Abs. 3 ZGB), über die Veräusserung oder die Zuweisung gewisser Gegenstände zu entscheiden (Art. 613 Abs. 3 ZGB) und den amtlichen Sachverständigen zu bezeichnen (Art. 618 ZGB).

ZGB
602
Abs. 3,
609,
611 Abs. 2,
612 Abs. 3,
613 Abs. 3,
618

Art. 195bis....¹³⁶⁾

ZGB
621
621^{quater}
625

Art. 196. Als Ausdruck des Ortsgebrauchs werden folgende Bestimmungen angesehen:

- Vor jeder Teilung können die Söhne oder ihre männlichen Nachkommen die Kleidungsstücke, die Leibwäsche, die Kleinodien, das Familiensiegel und die Waffen des Vaters, die Töchter oder deren weibliche Nachkommen die Kleidungsstücke, die Leibwäsche und die Schmucksachen ihrer Mutter für sich beanspruchen, unter Anrechnung des Wertes an den Erbanteil.
- Sind die zu verteilenden Lose ungleich, so erfolgt eine Ausgleichung in Geld oder in Forderungen.
- Die Verteilung der Lose erfolgt durch Versteigerung unter den Miterben. Findet die Losziehung statt, so zieht zuerst der jüngste der Miterben, und dann folgen die übrigen bis zum ältesten, jedoch zieht der Miterbe, der die Lose gebildet hat, welches auch sein Altersrang sein möge, zuletzt.

Art. 197 und 198.¹³⁷⁾

¹³⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.2.1980 (Art. 3). Änderung, die am 1.5.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹³⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28.9.1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (AGBGBB).

¹³⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28.9.1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (AGBGBB).

VIERTER ABSCHNITT**Das Sachenrecht***ERSTER TEIL**Das Eigentum***XVIII. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 199. Bestandteil einer Liegenschaft gemäss Ortsgebrauch sind: ZGB
642

1. Gas- und Wasserleitungsröhren mit zugehörigen Behältern und Reservoirs, elektrische Kabel und andere Zuleitungsvorrichtungen, die für eine Liegenschaft verwendet werden, vorbehältlich der Rechte desjenigen, von dessen Unternehmung sie ausgehen;
2. bewegliche Gegenstände, die vermittels Kalk, Gips oder Zement eingelassen oder durch Nägel oder Schrauben verbunden sind, so dass sie ohne Beschädigung des Teiles des Grundstückes, an dem sie befestigt sind, nicht entfernt werden können;
3. Türen, Fenster (inbegriffen Vorfenster), Fensterläden.

Art. 200. ¹ Zugehör einer Liegenschaft sind gemäss Ortsgebrauch bewegliche Gegenstände, von denen angenommen wird, der Eigentümer habe sie zur dauernden Verwendung für die Liegenschaft bestimmt, wie: ZGB
644

1. Vorhangstangen, Rollvorhänge, Wäschestangen und -seile, Söllerplanken, Fasslager, tragbare Heizapparate, Wasch- und Badezimmer-einrichtungen, Feuerlöschgeräte usw.;
2. Gerätschaften, Maschinen und Mobiliar zum Betrieb eines Gasthofes, einer gewerblichen oder Handelsunternehmung (einer Mühle, Sägerei, eines Milchkellers usw.);
3. die Kelter;
4. hölzerne Speicher, selbst wenn sie nicht mit dem Boden fest verbunden sind;
5. Stroh und Dünger, die sich auf einem Gute befinden oder auf andere Grundstücke zu deren Verbesserung verbracht worden sind;
6. das zur Einzäunung von Grundstücken bestimmte Holz, Rebpfähle, Baumstützen;

7. das vom Eigentümer belassene Futter, das der Pächter nach Auflösung der Pacht in gleicher Güte und Menge zurücklassen soll.

² Nicht Zugehör sind:

1. Nachen, Boote und Fähren;
2. Abbruchmaterial eines Hauses, das noch keine Verwendung gefunden hat.

Art. 200^{bis}.¹³⁸⁾ ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig zur Anwendung der unerlässlichen Verwaltungshandlungen zur Erhaltung des Wertes und der Gebrauchsfähigkeit der gemeinsamen Sache (Art. 647 Abs. 2 Ziff. 1). ZGB
647

² Das Verfahren wird in summarischer Form durchgeführt.

Art. 201.¹³⁹⁾ Können sich die Miteigentümer über die Art der Teilung nicht einigen, so ordnet der Bezirksgerichtspräsident, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, entweder die körperliche Teilung oder den Verkauf an. ZGB
651, 654

XIX. Das Grundeigentum

Die Zuführung von Erdreich

Art. 202. ¹ Entsteht durch Anschwemmung, Anschüttung, Bodenverschiebung, Veränderung im Lauf oder Stand eines öffentlichen Gewässers der Ausbeutung fähiges Land, so gehört es den Ufereigentümern. ZGB
659

² Dasselbe trifft zu bezüglich des Landes, das dadurch frei wird, dass der Lauf eines Flusses oder Baches sich von einem Ufer allmählich gegen das andere verschoben hat.

³ In beiden Fällen haben die Ufereigentümer einen Leinpfad offen zu lassen und für den Fall, dass sie nicht selbst zur Erstellung verpflichtet sind, den zur Ausführung der Bettung und der Dämme nötigen Raum hinzugeben.

Art. 203. Die Inseln und Anschwemmungen in öffentlichen Gewässern gehören, falls nicht eine Konzession besteht, dem Staat. ZGB
659

¹³⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.5.1965.

¹³⁹⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 204. Schafft ein Fluss oder ein Bach sich ein neues Bett, so erhalten die Eigentümer der überschwemmten Grundstücke zu ihrer Entschädigung das Eigentum am verlassenen Bett, und zwar nach dem Verhältnis des Grundes, den ein jeder von ihnen dabei verloren hat. ZGB 659

Dauernde Bodenverschiebungen¹⁴⁰⁾

Art. 204^{bis}.¹⁴¹⁾ ¹ Der Eigentümer, der glaubhaft macht, dass sein Land dauernden Bodenverschiebungen unterliegt, kann bei der Finanzdirektion beantragen, dass der Perimeter der betroffenen Grundstücke bestimmt werde. ZGB 660 a

² Die Finanzdirektion ordnet die Bestimmung des Perimeters nur an, wenn sich dieses Verfahren, insbesondere wegen der Beschaffenheit der betroffenen Grundstücke, rechtfertigt; die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Antragsstellers.

³ Die Fälle, in denen der Perimeter von Amtes wegen gemäss der Gesetzgebung über die Katastervermessung bestimmt wird, bleiben vorbehalten.

Art. 204^{ter}.¹⁴²⁾ ¹ Die Finanzdirektion lässt den Perimeter der Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen durch die Organe der amtlichen Vermessung festlegen. ZGB 660 a

² Sie legt diesen Perimeter öffentlich auf. Die Auflage wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt und durch persönliche Mitteilung allen im Perimeter liegenden und daran angrenzenden Grundeigentümern angekündigt. Sie erfolgt auf dem Grundbuchamt und dauert dreissig Tage; jede betroffene Person kann innerhalb dieser Frist eine Einsprache an die Finanzdirektion richten. Der Entscheid der Finanzdirektion kann beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde angefochten werden.

³ Der Staatsrat bestimmt die Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen, indem er den Perimeterplan genehmigt; dieser Entscheid wird im Amtsblatt veröffentlicht und im Grundbuch auf den betreffenden

¹⁴⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1993. Änderung, die am 3.6.1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

¹⁴¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1993. Änderung, die am 3.6.1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

¹⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1993. Änderung, die am 3.6.1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

Grundbuchblättern angemerk. Der Grundbuchverwalter benachrichtigt die Eigentümer.

⁴ Die Kosten des Verfahrens gehen gänzlich zu Lasten der betroffenen Eigentümer. Die Bestimmungen über die Verteilung und die Erhebung der Kosten einer neuen Parzellarvermessung gelten sinngemäss.

Art. 204^{quater}.¹⁴³⁾ Wurde der Perimeter bestimmt und ist es unmöglich, die Mitwirkung aller Eigentümer für die Festlegung der neuen Grenzen zu erlangen, so findet für diese Festlegung das von der Gesetzgebung über die landwirtschaftlichen Güterzusammenlegungen oder Baulandumlegungen vorgesehene Verfahren sinngemäss Anwendung. ZGB 660 a 703

Ausserordentliche Ersitzung

Art. 205.¹⁴⁴⁾ ¹ Der Besitzer eines im Grundbuch nicht aufgenommenen Grundstücks, der verlangen will, dass er als Eigentümer eingetragen werde, hat sich schriftlich an den Gerichtspräsidenten des Bezirks zu wenden, in dem das Grundstück oder dessen grösster Teil liegt. ZGB 662

² Der Besitzer eines Grundstücks, dessen Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist oder der bei Beginn der Ersitzungsfrist von dreissig Jahren tot oder verschollen erklärt war, hat auf dieselbe Weise zu verfahren.

³ Der Bezirksgerichtspräsident veröffentlicht das Begehren im Amtsblatt und fordert zugleich die Berechtigten auf, sich innert sechs Monaten zu melden. Wird kein Einspruch erhoben oder der erfolgte Einspruch durch den zuständigen Richter abgewiesen, so ordnet er die Eintragung des Grundstücks im Grundbuch an.

Herrenlose und öffentliche Sachen

Art. 206. ¹ Die herrenlosen Sachen mit Ausnahme des Schatzes sind Eigentum des Staates oder derjenigen, denen der Staat das Recht verliehen hat, davon Besitz zu ergreifen. ZGB 664

² Die als herrenlos im Grundbuch eingetragenen Sachen sind Eigentum des Staates.

¹⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1993. Änderung, die am 3.6.1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

¹⁴⁴⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 207. Die Ausbeutung und der Gemeingebrauch an öffentlichen Sachen, wie Strassen, Plätzen, Wasserläufen, Flussbetten, Seen, bilden den Gegenstand besonderer Gesetze. ZGB 664

Die Abgrenzung der Grundstücke

Art. 208.¹⁴⁵⁾ Die Vermarkung und die Erstellung des Katasterplanes werden durch die Gesetzgebung über die Katastervermessung geregelt. ZGB 668, 669

Art. 209 bis 211^{quater}.¹⁴⁶⁾

Baubeschränkungen

Art. 212. Beim Graben von Brunnen, Zisternen, Abtrittgruben, Reservoirs, Kanälen, Teichen, sowie überhaupt bei Erdvertiefungen, bei Wegschaffung von Erdreich, wodurch ein oberes Grundstück gestützt wird, ist eine solche Entfernung vom anstossenden Grundstück einzuhalten, dass dadurch nach dem Gutachten von Sachverständigen dem Nachbar kein Schaden erwächst, es sei denn, dass auf eigenem Grund und Boden eine Schutzmauer oder andere Vorrichtungen angebracht werden, um jedem Schaden für das nachbarliche Grundstück vorzubeugen. ZGB 686

Art. 213. Niemand darf unmittelbar an eine Scheidemauer, sei sie gemeinschaftlich oder nicht, einen Vieh- oder Pferdestall anbauen, ein Salzmagazin errichten oder ätzende Stoffe anhäufen, er baue denn auf seinem eigenen Boden eine hinlängliche Mauer oder Schutzwehr, um den Nachbar vor Schaden zu bewahren. ZGB 686

Art. 214. Unter Vorbehalt der öffentlichrechtlichen Bauvorschriften darf jeder Eigentümer auf der Grenze seines Grundstücks eine Mauer errichten.¹⁴⁷⁾ Diese Mauer wird ganz oder teilweise gemeinschaftlich, wenn der Nachbar dies verlangt unter Bezahlung des halben Wertes des gemeinschaftlichen Teils sowie des Bodens, auf dem dieser Teil steht. ZGB 686

¹⁴⁵⁾ Fassung gemäss Art. 161 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

¹⁴⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 161 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

¹⁴⁷⁾ Fassung gemäss Art. 75 Ziff. I des Baugesetzes vom 15.5.1962.

Art. 215. ¹ Jede Mauer, die zwei Gebäude voneinander trennt, gilt als gemeinschaftlich bis zur Höhe des niederen Gebäudes, unter Vorbehalt des Beweises oder eines besonderen Anhaltspunktes für das Gegenteil. ZGB 686

² Ein Merkmal dafür, dass die Mauer nicht gemeinschaftlich sei, besteht darin, dass zum Gebrauch bloss eines der beiden Grundstücke Öffnungen, wie Türen und Fenster, angebracht sind; dass sich auf einer Seite eine Dachtraufe oder eine Abdachung vorfindet oder Leisten oder Balkenträger oder Verschläge zur Einlage von Balken vorhanden sind.

Art. 216. Den Unterhalt und die Ausbesserung einer gemeinsamen Scheidewauer haben die Eigentümer im Verhältnis ihrer Berechtigung gemeinsam zu tragen. ZGB 686

Art. 217. Der Eigentümer, dessen Gebäude durch die gemeinsame Scheidewauer nicht gestützt wird, kann sich vom Beitrag an deren Unterhalt und Ausbesserungen befreien, wenn er auf seinen Anteil verzichtet. ZGB 686

Art. 218. Jeder Miteigentümer ist berechtigt, an eine gemeinsame Scheidewauer anzubauen und bis auf die Hälfte deren Dicke Träger und Balken einzulegen. ZGB 686

Art. 219. Wenn infolge des Wiederaufbaus eines Hauses eine gemeinsame Scheidewauer durch eine neue, festere zu ersetzen ist, so hat der bauende Eigentümer das Recht, sie neu zu erstellen, wenn er es auf seine Kosten tun will, wenn er dazu von sich aus das nötige Gelände für etwaige Verbreiterung hergibt, und wenn er für den Schaden während der Bauzeit dem Nachbarn gegenüber aufkommt. War jedoch die Scheidewauer in schlechtem Zustand und entsprach sie nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen, so hat der Nachbar an die Kosten der Ausbesserung in billiger Weise beizutragen. ZGB 686

Art. 220. Jeder Miteigentümer ist berechtigt, die gemeinsame Scheidewauer erhöhen zu lassen; aber er hat die Kosten der Erhöhung sowie die Unterhaltskosten des nicht gemeinsamen Teiles allein zu tragen. ZGB 686

Art. 221. Ist die gemeinsame Scheidewauer nicht stark genug, die Erhöhung zu tragen, so hat derjenige, der sie neu errichtet, dies ganz auf seine Kosten zu tun und für die Verbreiterung seinen eigenen Grund in Anspruch zu nehmen. Für allfälligen Schaden hat er dem Nachbarn gegenüber aufzukommen. ZGB 686

Art. 222. Der Nachbar, der zur Erhöhung der gemeinsamen Scheidewand keinen Beitrag geleistet hat, kann sich in den erhöhten Teil einkaufen, wenn er die Hälfte der Errichtungskosten sowie gegebenenfalls die Hälfte des Wertes des für die Erweiterung in Anspruch genommenen Bodens bezahlt. ZGB 686

Art. 223. ¹ Jeder Miteigentümer kann die Scheidewand tiefer fundamentieren lassen, aber er hat allein für die Kosten aufzukommen. ZGB 686

² Der Nachbar, der zu dieser Arbeit nicht beigetragen hat, kann sich durch Bezahlung der Hälfte der Kosten einkaufen.

Art. 224. Keiner der Miteigentümer darf in der gemeinsamen Scheidewand eine Höhlung anbringen. Er darf daran keine Vorrichtung anlehnen oder einbauen, die geeignet wäre, die Wand zu schwächen oder zu schädigen. ZGB 686

Art. 225. Wenn verschiedene zusammenhängende, aneinander anstossende Teile eines Gebäudes verschiedenen Eigentümern gehören, so darf keiner von ihnen daran Änderungen vornehmen, die geeignet wären, dem andern zu schaden. Die gemeinschaftlichen Teile und alles, was gleichermassen alle Eigentümer berührt, soll auf gemeinsame Kosten, wobei jeder im Verhältnis seines Anteils aufzukommen hat, in gutem Stande erhalten werden. ZGB 686

Art. 226. Wenn eine Scheidewand oder ein ganzes Haus wieder aufgebaut wird, so bleiben die bestehenden Dienstbarkeiten und Grundberechtigungen weiter in Geltung in Ansehung der neuen Wand und des neuen Hauses, jedoch ohne dass sie beschwerlicher werden dürfen. ZGB 686

Art. 227. Jeder Eigentümer hat das Dach seiner Gebäude derart herzustellen, dass das Regenwasser auf seinen Grund und Boden oder auf die öffentliche Strasse abfließt; er darf es nicht auf das Grundstück seines Nachbarn ablaufen lassen. ZGB 686

Öffnungen

Art. 228. ¹ Öffnungen in gerader Richtung, Fenster mit Aussicht, Terrassen, Balkone und andere ähnliche Vorsprünge dürfen gegenüber dem Nachbargrundstück nur in einer Entfernung von mindestens 2 m 70 cm, ZGB 686

Öffnungen zur Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung in einer Entfernung von 90 cm angebracht werden.

² Die Entfernung bemisst sich für die Öffnungen von der äusseren Fläche der Mauer, in der sie angebracht sind, und für die Terrassen, Balkone und ähnliche Vorsprünge von ihrer äussersten Linie bis zur Grenze der beiden Grundstücke.

³ Ein Nachbar kann die Unterdrückung der Lichtöffnungen, die in geringerer Entfernung errichtet sind, verlangen, wenn der Eigentümer nicht zu beweisen vermag, dass sie schon seit zehn Jahren bestehen.

Art. 229. Besteht eine solche Lichtöffnung seit zehn Jahren, oder ist ein Recht darauf erworben worden ohne Angabe einer Entfernung, so darf der Nachbar nicht näher als 5 m 40 cm vom gegenüberliegenden Gebäude bauen, wenn die Aussicht geradeaus gerichtet ist, nicht näher als 1 m 80 cm, wenn sie eine schräge Richtung hat. ZGB
686

Art. 230. ¹ Lichtöffnungen, die bloss zur Gewährung von Luftzutritt und zur Erhellung eines Lokals dienen, dürfen ohne Einhaltung einer bestimmten Entfernung vom Nachbargrundstück angebracht werden, wenn sie sich über 2 m über dem Fussboden befinden oder mit einer Vorrichtung versehen sind, welche die ständige Aussicht auf das Nachbargrundstück verhindert. ZGB
686

² In Dachstühlen, Ställen, Waschküchen und anderen nicht zur Wohnung bestimmten oder gegen das Dach des nachbarlichen Hauses gerichteten Lokalen können ebenfalls Lichtöffnungen angebracht werden unter der Bedingung, dass sie keine Aussicht gewähren.

³ Der Eigentümer von Lichtöffnungen mit oder ohne Aussicht, der nicht im Besitze eines Rechtstitels ist, kann deren Aufrechterhaltung nicht beanspruchen, wenn sie verdeckt werden sollten oder wenn sie infolge von Veränderungen im Nachbargrundstück aufhören sollten, gegen das Dach gerichtet zu sein.

Art. 231. Die Bestimmungen über die Lichtöffnungen finden keine Anwendung auf Grundstücke, die durch öffentliches Gebiet voneinander getrennt sind.

Beschränkungen in der Bepflanzung

Art. 232.¹⁴⁸⁾ ¹ Hochstämmige Bäume, die keine Obstbäume sind, Nuss- und Kastanienbäume dürfen nicht näher als 6 m von der Grenze der beiden Grundstücke entfernt gepflanzt werden; andere Obstbäume mit Ausnahme der Spalierbäume sowie Niederwaldbäume mit einer Umtriebszeit bis zu zehn Jahren, 3 m; Bäume, die einer mindestens alle vier Jahre wiederkehrenden Beschneidung unterworfen sind, wie Weiden, Pappeln, Birken und dergleichen, 60 cm. ZGB 688

² Diese Vorschriften beziehen sich nicht auf Bäume, die am Waldsaum, an Abhängen und an Schluchten stehen oder die Abgrenzung zweier Alpweiden bilden.

³ Ist das anstossende Grundstück Rebland, so müssen Hochstämme, die nicht Obstbäume sind, sowie Nuss- und Kastanienbäume mindestens 12 m, die übrigen Obstbäume und diejenigen Bäume, die beschnitten werden, mindestens 6 m von der Grenze stehen.

Art. 233. Der Nachbar kann die Beseitigung von Bäumen verlangen, die in geringerer Entfernung von seinem Grundstück stehen, wenn deren Eigentümer nicht beweist, dass sie schon vor zehn Jahren angepflanzt wurden. Sind die Bäume von selbst aufgewachsen, so kann der Nachbar verlangen, dass sie ausgerissen werden, solange sie noch verpflanzt werden können. ZGB 688

Art. 234. ¹ Der Eigentümer, auf dessen Grundstück Äste von Bäumen des Nachbarn überhangen, kann diesen dazu anhalten, solche Äste bis zur Höhe von 4 m 50 cm vom Boden zu kappen, wenn es Obstbäume, und von 6 m, wenn es andere Hochstämme sind, und in jedem Falle in jeder erforderlichen Höhe, wenn er an dieser Stelle einen Bau errichten will. Er kann die Kappung selbst vornehmen und das Holz für sich behalten, wenn sie auf die Mahnung hin innert angemessener Frist nicht erfolgt ist. ZGB 687, 688

² Das gleiche Recht hat er bezüglich der Wurzeln, die in sein Grundstück hinüberdringen, wenn sie ihm Schaden verursachen.

³ Der Nachbar hat das Recht, sich die Früchte, die sich an den auf sein Grundstück hinüberraagenden Ästen befinden, sowie die, welche auf sein Grundstück fallen, anzueignen.

¹⁴⁸⁾ Fassung gemäss Art. 97 des Forstgesetzbuches des Kantons Freiburg vom 5.5.1954.

Art. 235. Werden Bäume oder Baumäste abgebrochen oder ausgerissen oder durch den Wind geknickt und auf das Nachbargrundstück geworfen, so sind sie unverzüglich durch den Eigentümer wegzuschaffen. ZGB 687, 688

Art. 236.¹ Auf der Grenze zweier Grundstücke stehende Bäume gehören beiden Eigentümern gemeinsam nach dem Verhältnis des Standes des Stammes auf dem einen oder andern Grundstück. ZGB 687, 688

² Jeder der Eigentümer kann verlangen, dass diese Bäume gefällt werden.

³ Der gefällte Baum wird unter die Miteigentümer nach dem Verhältnis ihrer Berechtigung verteilt.

Art. 236^{bis}.¹⁴⁹⁾ ¹ Die Eigentümer aneinandergrenzender Wälder sind verpflichtet, alles Holz bis auf eine Entfernung von 50 cm von der Grenzlinie zu entfernen und diese Schneise stets offenzuhalten, damit die Sicht von einem Marchstein zum andern frei ist.

² Der Nachbar kann die Bäume selber fällen und Bezahlung der Arbeit fordern, wenn sie der Eigentümer nach erfolgter Aufforderung innert angemessener Frist nicht entfernt hat. Das gefällte Holz gehört dem Eigentümer der Bäume.

Wasserleitungen und andere Durchleitungen

Art. 237. Können sich die Beteiligten über die Richtung der Durchleitung oder über die zu leistende Entschädigung nicht einigen, so wird verfahren, wie es bei der Einräumung eines Notweges vorgesehen ist. ZGB 691

Art. 238. Abgesehen von Fällen der Dringlichkeit, sollen die durch die Leitung verursachten Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Grundstücken in der winterlichen Jahreszeit ausgeführt werden. Ist die Leitung in schlechtem Zustand, so können die Grundeigentümer verlangen, dass sie vollständig neu erstellt werde. ZGB 691

Der Notweg

Art. 239. Der Notweg kann für alle Ertragnisse des Bodens und der Wälder in Anspruch genommen werden, selbst für einzelne Bäume, die man nur durch die unten liegenden Grundstücke wegschaffen kann. ZGB 694

¹⁴⁹⁾ Fassung gemäss Art. 97 des Forstgesetzbuches des Kantons Freiburg vom 5.5.1954.

Art. 240. In dringenden Fällen wird die Abgrenzung des Notweges vorläufig durch den Friedensrichter vorgenommen, der zugleich die Entschädigung bestimmt, die für die Dauer des vorläufigen Wegrechts zu entrichten ist. ZGB 694

Art. 241. ¹ Derjenige, dem der vorläufige Notweg zugesprochen wird, hat bei Verlust seiner Rechte binnen zwanzig Tagen vom Entscheid des Friedensrichters an die Gegenpartei vor das zuständige Gericht vorzulegen. ZGB 694

² Er ruft alle Eigentümer von Grundstücken, über die der Notweg gehen soll, ins Recht.

Art. 242. Behauptet der Beklagte, dass der Kläger ein anerkanntes Wegrecht über ein anderes Grundstück habe, so wird der Eigentümer dieses Grundstücks ins Recht gerufen. ZGB 694

Art. 243.¹⁵⁰⁾ Die Gerichtsbehörde lässt die nötigen Feststellungen vornehmen und ernennt je nach Wichtigkeit des Falles einen oder mehrere Sachverständige. Fällt die Streitigkeit in die Zuständigkeit einer aus mehreren Richtern zusammengesetzten Gerichtsbehörde, so wird ein Richter abgeordnet. ZGB 694

Art. 244. ¹ Der abgeordnete Richter nimmt alle Erhebungen vor, die geeignet sind, die Sachverständigen aufzuklären, und verhält in Gegenwart der Parteien die Personen, die er von Amtes wegen oder auf Verlangen der Parteien vorgeladen hat. ZGB 694

² Das über die Verhandlungen aufgenommene Protokoll und das Gutachten der Sachverständigen werden auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht der Parteien aufgelegt.

³ Die Parteien sind darauf zur Audienz vorzuladen. Sie können verlangen, dass die Sachverständigen zur Vervollständigung ihrer Erhebungen angehalten werden.

Art. 245. Das Durchfahrtsrecht begreift das Recht, zu Fuss durchzugehen und Pferde und Vieh durchzutreiben, in sich. Wenn der Weg zwar bezeichnet, aber nicht abgegrenzt noch auf andere Art umschrieben ist, so soll er bei den Kehren 3 m 60 cm und sonst überall 2 m 40 cm breit sein. ZGB 694, 740

¹⁵⁰⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 246. Der Eigentümer kann, ohne einen Notweg verlangen zu müssen und ohne irgendwelche Förmlichkeit, sich des anstossenden Geländes zum Wegschaffen von Futter bedienen sowie des Holzes aus einem Wald oder einzelner Bäume; er darf es aber nur tun während der winterlichen Jahreszeit (Dezember, Januar und Februar) und auf dem kürzesten Wege, unter billiger Entschädigung des Eigentümers des in Anspruch genommenen Landes. ZGB 695

Art. 247. Das Schleifen und das Herunterlassen von Holz über Grundstücke von andern darf nur gegen Ersatz des Schadens und an solchen Orten stattfinden, wo es durch die Schwierigkeit, es mit Wagen oder Schlitten zu befördern, unerlässlich wird. ZGB 695

Art. 248. Der Eigentümer einer Umzäunung oder eines Baues, der auf der Grenze seines Grundstücks errichtet ist, hat das Recht, zur Errichtung, zur Ausbesserung und zur Neuherstellung nach vorausgegangener Mitteilung und unter Vergütung des dadurch verursachten Schadens, Grund und Boden des Nachbarn in Anspruch zu nehmen. ZGB 695

Die Feldwege (Sackwege usw.)

Art. 249. Die Feldwege sind solche, die nur zur Bewirtschaftung bestimmter Grundstücke dienen. Deren Benützung steht den Eigentümern dieser Grundstücke oder ihren Vertretern zu. ZGB 695, 740

Art. 250. Die Eigentümer der Grundstücke, zu deren Bewirtschaftung ein Feldweg dient, sind verpflichtet, ihn auszubessern und zu unterhalten, und zwar im Verhältnis des Nutzens, den sie davon ziehen. ZGB 695, 740

Art. 251. Einen Feldweg darf man nur eingehen lassen, wenn alle Eigentümer, die zu dessen Benutzung ein Recht haben, damit einverstanden sind. ZGB 695, 740

Art. 252. Der Eigentümer eines Grundstücks, das anders nicht bequem ausgebeutet werden kann als durch einen Feldweg, dessen Benutzung ihm nicht zusteht, kann die Einräumung eines Wegrechts daran verlangen, sofern er eine vom Richter zu bestimmende Entschädigung an die Berechtigten leistet. ZGB 695, 740

Art. 253. ¹ Wenn sich die Eigentümer über die auszuführenden Ausbesserungsarbeiten oder über den Unterhalt eines Feldweges und die Verteilung der Kosten nicht einigen können, wird die Angelegenheit auf das Gesuch des einen oder des andern der Beteiligten vor das zuständige Gericht gebracht. ZGB 695, 740

² Dieses hat dabei nach den Vorschriften über den Notweg zu verfahren.

Art. 254. ¹ Der abgeordnete Richter lässt einen Plan über die vorzunehmenden Arbeiten und die Kostenverteilung aufstellen. ZGB 695, 740

² Bei Verteilung der Kosten sind vor allem der Schätzungswert jeder Liegenschaft, welcher der Weg zustatten kommt, sodann die Vorteile, die für jede von ihnen durch die ausgeführten Arbeiten entstehen, in Betracht zu ziehen.

Art. 255. Die öffentlichen Flurwege sind solche, die zur Bewirtschaftung einer unbestimmten Anzahl von Grundstücken erforderlich sind. Sie sind durch die Gemeinde, in deren Gebiet sie sich befinden, abzustecken und zu unterhalten. ZGB 695, 740

Der Privatfussweg

Art. 256. ¹ Der Privatfussweg darf nur durch den benützt werden, der dazu zum Zweck der Bewirtschaftung eines Grundstücks berechtigt ist, mit Ausschluss von Wagen, Pferden und Vieh. ZGB 695, 740

² Er muss 90 cm breit sein.

Art. 257. Der Unterhalt des Fussweges obliegt dem Eigentümer des Grundstücks, zu dessen Gunsten das Wegrecht besteht. Dient der Fussweg zum Betrieb mehrerer Grundstücke, so finden die auf die Feldwege bezüglichen Bestimmungen Anwendung. ZGB 695, 740

Der öffentliche Fussweg

Art. 258. Der öffentliche Fussweg, der 90 cm breit sein soll, kann benützt werden durch jedermann, um von einer Ortschaft in die andere oder auf eine Kantons- oder eine Gemeindestrasse zu gelangen. Der öffentliche Fussweg darf nicht für Wagen, Pferde oder Vieh benützt werden. ZGB 695, 740

Art. 259. ¹ Der öffentliche Fussweg ist von der Gemeinde, deren Gebiet er in Anspruch nimmt, zu unterhalten. ZGB
695, 740

² Diese hat ebenfalls aufzukommen für Erstellung und Unterhalt von Brücken, die der öffentliche Fussweg benützt.

³ Wenn der Wasserlauf, über den die Brücke führt, die Grenze zwischen zwei Gemeinden bildet, so tragen sie diese Last je zur Hälfte.

Art. 260. Jeder Mann, der am Unterhalt eines öffentlichen Fussweges ein Interesse hat, kann die Gemeinde auf dem Verwaltungswege anhalten, ihn in gutem Stand zu erhalten. ZGB
695, 740

Art. 261. Der Eigentümer des Grundstücks darf den Fussweg nicht eingehen lassen noch dessen Breite einschränken oder die Richtung in der Weise ändern, dass er unbequemer und weniger leicht gangbar wird. ZGB
695, 740

Art. 262. ¹ Der Eigentümer, der sein Grundstück von einem unnütz gewordenen Fussweg befreien will, hat sich an den Oberamtmann zu wenden. Dieser fordert jedermann, der Gründe zu haben glaubt, sich dessen Untergang zu widersetzen, auf, diese innerhalb dreissig Tagen von der Aufforderung an geltend zu machen. Die Aufforderung erfolgt im Amtsblatt sowie durch Anschlag an den beiden Ausgängen des Fussweges und in den beteiligten Gemeinden. ZGB
695, 740

² Die Anpassung der öffentlichen Fusswege im Sinne der Gesetzgebung über die Bodenverbesserung bleibt vorbehalten.¹⁵¹⁾

Art. 263.¹⁵²⁾ Der Oberamtmann entscheidet über Untergang oder Aufrechterhaltung des öffentlichen Fussweges, nachdem er die Stellungnahme des beteiligten Gemeinderats darüber eingeholt hat. Sein Entscheid ist mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar. ZGB
695, 740

Art. 264. Wird der Einspruch damit begründet, es bestehe der Durchgang zugunsten eines Grundstücks, so ist die Streitfrage durch den Richter zu entscheiden. ZGB
695, 740

¹⁵¹⁾ Fassung gemäss Art. 226 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

¹⁵²⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Die Einfriedigung und das Verbot der Betretung fremder Grundstücke

Art. 265. ¹ Jedem Eigentümer eines Grundstücks steht es frei, dieses einzufriedigen, unter Vorbehalt des Notweges, erworbener Rechte und der im Gesetz vorgeschriebenen Beschränkungen. ZGB 697

² Der Eigentümer von Weideland hat dieses dergestalt einzufriedigen, dass das Vieh nicht auf das Grundstück des Nachbarn hinübergelangen kann. Als Weideland wird jedes Grundstück angesehen, das vorzugsweise zur Atzung des in Freiheit gelassenen Viehs dient.

Art. 266. ¹ Ein Lebhag muss, mangels anderweitiger Vereinbarung unter den Nachbarn, einen Abstand von mindestens 60 cm vom Nachbargrundstück einhalten. Er darf auf der Grenzlinie stehen, wenn er Weideland voneinander abgrenzt. ZGB 697

² Ein Lebhag darf 120 cm Höhe nicht überschreiten, berechnet nach dem Zurückschneiden, das mindestens alle zwei, wenn der Hag Weidegrundstücke abgrenzt, alle vier Jahre stattzufinden hat.

³ Der Nachbar hat stets das Recht, die Äste des Hages, die auf sein Grundstück hinüberdringen, zu kappen.

Art. 267. ¹ Jede Einfriedigung, abgesehen vom Lebhag, darf auf der Grenzlinie angebracht werden, darf aber 120 cm Höhe nicht überschreiten. Übersteigt sie diese Höhe, so muss sie um ebensoviel, als sie die gesetzliche Höhe überschreitet, von der Grenze zurückgesetzt werden. Diese Beschränkungen beziehen sich nicht auf die Einfriedigung von Höfen, Gärten und Weiden, die nach Bedürfnis erhöht werden kann. ZGB 697

² Der Nachbar erwirbt das Miteigentum an der ganzen oder an einem Teile der Einfriedigungsvorrichtung, wenn er die Hälfte des Wertes des betreffenden Teiles sowie des Bodens, auf dem sie sich befindet, bezahlt.

Art. 268. ¹ Ein Grenzgraben ist derart anzubringen, dass der äussere Rand die Grenzlinie bildet, wobei die Böschung so beschaffen sein muss, dass die Grundfläche gleich der Höhe sein muss, wenn nicht genügend Stützwerke vorhanden sind, um das Einfallen der Erde zu verhindern. ZGB 697

² Die Erde ist auf das Grundstück dessen zurückzuwerfen, der den Graben angebracht hat.

Art. 269. ¹ Jede im Miteigentum befindliche Einfriedigung ist auf gemeinsame Kosten zu unterhalten. ZGB 697

² Dient ein gemeinschaftlicher Graben zur Entwässerung von Grundstücken, so kann ein Miteigentümer sich nicht dadurch von der Unterhaltspflicht befreien, dass er auf das Miteigentum verzichtet.

Art. 270. Der Eigentümer eines an Weideland anstossenden Grundstücks, der dieses in Weideland umwandelt, hat sich in die Einfriedigung, wenn es sich nicht um einen Lebhag handelt, nach billiger Schätzung einzukaufen. ZGB 697

Art. 271. ¹ Der Miteigentümer an einer gemeinschaftlichen Hecke, dessen Grundstück seit über einem Jahre nicht mehr Weideland ist, sowie der Miteigentümer, der nicht zur Einfriedigung verpflichtet ist, kann auf das Miteigentum verzichten, ohne aber die Beseitigung der Hecke verlangen zu dürfen. ZGB 697

² Diese Personen können auch, wenn die gemeinsame Einfriedigung ein Lebhag ist, die Äste, die auf ihr Grundstück hinüberdringen, kappen, ohne aber vom Nachbar verlangen zu dürfen, dass er den Hag beseitige oder ihn durch eine andere Einfriedigung ersetze.

Art. 272. Wird eine Hecke zwischen zwei Grundstücken im gegenseitigen Einverständnis der beiden Eigentümer beseitigt, so teilen sie sich darein, wenn nicht erworbene Rechte entgegenstehen. ZGB 697

Art. 273. ¹ Ist bloss eines oder keines der benachbarten Grundstücke Weideland, so kann der mit der Einfriedigungspflicht belastete Grundstückseigentümer sich hiervon befreien, wenn er die Einfriedigung, nachdem er sie gemäss Ortsgebrauch in guten Stand gestellt hat, dem Nachbar überlässt, unter Bezahlung einer Entschädigung, die den Unterhaltskosten während zwölf Jahren entspricht. ZGB 697

² Im Streitfall wird die Höhe der Entschädigung durch Sachverständige festgestellt.

³ Diese Vorschrift gilt nicht, wenn die Einfriedigungspflicht auf besonderer Abmachung oder einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung beruht.

Art. 274. ¹ Befindet sich zwischen zwei Grundstücken von gleicher Höhenlage, aber von verschiedener Natur, eine Grenzmauer, so gilt sie als ZGB 697

ausschliessliches Eigentum des Eigentümers des wertvolleren Grundstücks, wobei folgende Rangordnung einzuhalten ist: Gemüsegarten, Weinberg, Baumgarten, Wiese, Acker, Wald.

² Haben die Nachbargrundstücke nicht dieselbe Höhenlage und hat die Grenzmauer das Erdreich des höher gelegenen Grundstücks aufzuhalten, so gilt sie als ausschliessliches Eigentum des Eigentümers dieses Grundstücks.

³ Der Grenzgraben gilt als in ausschliesslichem Eigentum desjenigen befindlich, auf dessen Grundstück die Erde zurückgeworfen wurde.

⁴ Die Hecke zwischen zwei Grundstücken verschiedener Natur, aber mit Ausschluss von Weideland, gilt als dem Eigentümer des wertvollsten Grundstücks zugehörig.

⁵ Die Hecke zwischen Weideland und einem Grundstück von anderer Natur gilt als dem Eigentümer des Weidelandes zugehörig.

Art. 275. ¹ Auf Verlangen des Eigentümers bewilligt der Friedensrichter ein Verbot gegen Betretung eines Grundstücks, unter Androhung einer Busse von höchstens Fr. 50.–. Dieses Verbot ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und ein Anschlag auf dem Grundstück anzubringen. Es bedarf einer vorgängigen Genehmigung durch den Staatsrat, wenn es sich um Wald oder Weide handelt. ZGB
699

² Die Busse wird vom Oberamtmann gemäss dem Strafverfahrensrecht ausgesprochen.¹⁵³⁾

³ Behauptet der Übertreter, das Verbot sei unberechtigt, so wird der Entscheid über die Busse ausgestellt, und die Parteien werden an den zuständigen Richter gewiesen.

Art. 276. Das Recht der Betretung fremder Grundstücke in Ausübung der Jagd und der Fischerei wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Beschränkungen aus öffentlichem Recht

Art. 277 und 278.¹⁵⁴⁾

Art. 279. ¹ Die zur Annehmlichkeit einer Kantons- oder Gemeindestrasse dieser entlang gepflanzten Zierbäume dürfen, selbst wenn sie sich auf ZGB
702

¹⁵³⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁵⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 74 Bst. b des Baugesetzes vom 15.5.1962.

dem anstossenden Grundstück befinden, nur entfernt oder zurückgeschnitten werden auf Anordnung der öffentlichen Verwaltung, die sie im Falle des Absterbens auf ihre Kosten zu ersetzen hat.

² Die längs der öffentlichen Wege und Gewässer befindlichen Pflanzungen unterliegen im übrigen den Vorschriften des Staatsrats.

Art. 280. ...¹⁵⁵⁾

ZGB
702

Art. 281. ¹ Es ist jedermann, selbst dem Grundstückeigentümer, untersagt, Pflanzen, die selten werden und zu verschwinden drohen, zu entwurzeln oder auf andere Weise zum Absterben zu bringen.

ZGB
702

² Der Staatsrat veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Pflanzen und kann deren Feilbieten, Verkauf und Versendung untersagen.

Art. 282. Der Staatsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften hinsichtlich vorstehender Beschränkungen aus öffentlichem Recht sowie zum Schutz von Heilquellen. Er setzt die Bussen fest, die 1000 Franken nicht übersteigen dürfen und vom Oberamtmann gemäss dem Strafvorfahrensrecht ausgesprochen werden¹⁵⁶⁾.

ZGB
702

Art. 283. ¹ Sobald ein Plan zur Erweiterung eines städtischen Quartiers endgültig festgestellt worden ist, beruft der Oberamtmann die Eigentümer der im betreffenden Quartier gelegenen Liegenschaften sowie die Abgeordneten der Gemeinde zusammen. Die Liegenschaftseigentümer vereinigen sich zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie arbeiten die Statuten aus, oder falls sie sich nicht einigen können, werden diese vom Oberamtmann festgesetzt. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsrats, der vorher die gutachtliche Äusserung des Gemeinderats einholt. Nach der Genehmigung ist die Körperschaft ins Handelsregister einzutragen.

ZGB
703

² Sind diese Vorbereitungsverhandlungen erledigt, so hat die Körperschaft nach und nach zum Bau der im Erweiterungsplan vorgesehenen Wege und Kanäle zu schreiten. Zur Ausführung der Arbeiten kann sie sich nötigenfalls der Enteignung bedienen.

³ Die Körperschaft trägt mindestens die Hälfte der Kosten, die auf die Grundeigentümer nach dem Wert der Liegenschaften und nach dem Vorteil, den sie aus den Arbeiten ziehen, zu verteilen sind. Den übrigen

¹⁵⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 74 Bst. b des Baugesetzes vom 15.5.1962.

¹⁵⁶⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Teil trägt die Gemeinde, die auch für den Unterhalt der vollendeten und übernommenen Strasse aufzukommen hat. Im Streitfall wird die Kostenverteilung durch den Staatsrat festgesetzt.

⁴ Die Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaft können bei der Rekurskommission für Bodenverbesserungen angefochten werden.¹⁵⁷⁾

Art. 284. ...¹⁵⁸⁾

ZGB
703

Art. 285. Die verschiedenen Bodenverbesserungsarbeiten werden durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelt. Ebenso die Ausbeutung von Bergwerken und Steinbrüchen und von Mineralwassern.

ZGB
702, 703¹⁵⁹⁾

Das Wasserrecht

Die Privatgewässer

Art. 286. Das Regen-, Schnee- und Dachrinnenwasser, das sich auf einem Grundstück ansammelt, ist wie die Quellen Bestandteil dieses Grundstücks.

ZGB
704, 664

Art. 287. ¹ Der Eigentümer des an einen öffentlichen Weg anstossenden Grundstücks ist gehalten, das vom Weg natürlicherweise abfliessende Wasser aufzunehmen, ohne dem Zufluss ein Hindernis entgegenstellen zu dürfen. Er darf durch besondere Vorrichtung das Wasser fassen und für sich verwenden.

ZGB
704, 664

² Der Eigentümer des tiefer gelegenen Grundstücks hat das Wasser, das vom öffentlichen Weg auf das höher gelegene Grundstück fliesst, aufzunehmen, wenn es nicht durch künstliche Vorrichtungen des Eigentümers des obern Grundstücks auf dessen Liegenschaften geflossen ist.

³ Wird an einem öffentlichen Weg bezüglich der Richtung, der Höhenlage oder in anderer Weise eine Änderung vorgenommen, so steht dem Eigentümer des Grundstücks, das dadurch des Wassers beraubt wird, ein Einspruchsrecht nicht zu.

¹⁵⁷⁾ Fassung gemäss Art. 22 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁵⁸⁾ Aufgehoben durch Art. 226 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

¹⁵⁹⁾ Fassung gemäss Art. 226 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

Art. 288. ¹ Im Privateigentum befindliche Quellen oder anderes Wasser dürfen von dem öffentlichen Gewässer, dem sie zufließen, nicht abgeleitet werden. Auch darf deren Einmündung nicht stromabwärts verlegt werden. ZGB 705

² Abweichungen von dieser Vorschrift sind gemäss einem Beschluss des Staatsrats aus wichtigen Gründen zulässig.

Art. 289. ¹ Der Eigentümer einer Quelle, die ein Wasserwerk treibt oder eine Anzahl von Wohnhäusern mit Wasser versorgt, darf deren Lauf nicht ändern. ZGB 705

² Beruht diese Verwendung nicht auf besonderem Rechtstitel, so hat der Quelleneigentümer Anspruch auf eine durch Sachverständige festzusetzende Entschädigung.

Art. 290. ¹ Will der Eigentümer eines höher gelegenen Grundstücks auf dem angrenzenden tiefer gelegenen einen Wassersammler anlegen, so hat er auf Verlangen des Eigentümers des tiefer gelegenen Grundstücks, wenn es, ohne der Entwässerung des eigenen Grundstücks Eintrag zu tun, geschehen kann, dem Sammler eine Ausdehnung und eine Richtung zu geben, wodurch es dem tiefer liegenden Eigentümer ermöglicht ist, auch sein Grundstück zu entwässern. ZGB 691, 702

² Die Kosten der dadurch nötig werdenden Erweiterung des Sammlers und der Verlängerung des Kanals hat der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks zu tragen.

³ Die Unterhaltskosten des Kanals werden in demselben Verhältnis getragen wie die Erstellungskosten.

Art. 291. Erweist sich der gemeinschaftliche Sammler infolge neuer Arbeiten des einen oder andern Eigentümers als ungenügend, so hat dieser die Kosten der Abänderung allein zu tragen. ZGB 691

Art. 292. Der Eigentümer des höher liegenden Grundstücks, der einen im tiefer gelegenen Grundstück befindlichen Sammler benutzen will, muss diesen nötigenfalls vergrössern und in jedem Fall den Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks entschädigen und zu den Unterhaltskosten beitragen. ZGB 691

Art. 293. Der Eigentümer des tiefer liegenden Grundstücks darf zur Entwässerung seines Grundstücks den vom Eigentümer des höher gele- ZGB 691

genen Grundstücks erstellten Sammler verwenden, mit der Verpflichtung, dass er für sein Betreffnis an die Unterhaltskosten beizutragen und nötigenfalls den Sammler auf seine Kosten zu vergrössern hat.

Die öffentlichen Gewässer

Art. 294 bis 311.¹⁶⁰⁾

*Das Stockwerkeigentum*¹⁶¹⁾

Art. 311^{bis}.¹⁶²⁾ ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist, vorbehaltlich des ZGB 712
Zivilrekurses an das Kantonsgericht innert zehn Tagen nach Erhalt der
Ausfertigungsanzeige, zuständig:

- a) zum Entscheid über Einsprachen (Art. 712 c Abs. 3);
- b) zur Ermächtigung eines Miteigentümers zur Anbegehung der Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts zur Sicherstellung des Anspruches der Gemeinschaft auf die vom in Verzug geratenen Eigentümer geschuldeten Beiträge (Art. 712 i Abs. 2).

² Der Bezirksgerichtspräsident ist ausserdem zuständig zur Wahl eines Verwalters (Art. 712 q) und dessen Abberufung (Art. 712 r Abs. 2 und 3).

³ Das Verfahren wird in summarischer Form durchgeführt.

Art. 311^{ter}. ¹ Das kantonale Bau- und Raumplanungsamt ist zuständig, GBV 33 b
die gemäss Artikel 33b GBV vorgesehene amtliche Bestätigung auszustellen.¹⁶³⁾

² Der Staatsrat kann seine Kompetenz an den Gemeinderat übertragen, wenn dieser über eine gut ausgerüstete Bauverwaltung verfügt.¹⁶⁴⁾

XX. Das Fahrniseigentum

Art. 312. Zuständig zur Entgegennahme der Mitteilungen bezüglich ge- ZGB 720-722
fundener Sachen und zur Gestattung ihres Verkaufes ist der Friedensrichter. Er trifft alle im Gesetz vorgesehenen Massnahmen.

¹⁶⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 65 des Gesetzes vom 4.2.1972 über die öffentlichen Sachen.

¹⁶¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.5.1965.

¹⁶²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.5.1965.

¹⁶³⁾ Fassung gemäss Art. 103 des Gesetzes vom 28.2.1986 über das Grundbuch.

¹⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 13.5.1965.

Art. 313. ¹ Herrenlose Naturkörper von erheblichem wissenschaftlichem Wert, die in einem Grundstück von dessen Eigentümer oder einem andern aufgefunden werden, stehen im Eigentum des Staates und bilden einen Bestandteil der Sammlungen des kantonalen Museums. ¹⁶⁵⁾ ZGB 724

² Sind diese Gegenstände nicht leicht zu befördern, so ist der Eigentümer gehalten, sie an Ort und Stelle aufzubewahren zufolge einer öffentlich-rechtlichen Dienstbarkeit, die in das Grundbuch zugunsten des kantonalen Museums einzutragen ist.

³ Archäologische Gegenstände unterstehen der Gesetzgebung über den Schutz der Kulturgüter. ¹⁶⁶⁾

Art. 314.... ¹⁶⁷⁾

ZGB
6 Abs. 2

ZWEITER TEIL

Die beschränkten dinglichen Rechte

XXI. Die Nutzniessung

Art. 315. ¹⁶⁸⁾ Der Gerichtspräsident, in dessen Bezirk der Nutzniesser seinen Wohnsitz hat, entscheidet, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, über die vom Nutzniesser zu leistende Sicherheit, über die Entziehung des Besitzes des Gegenstandes, über die Befreiung von der Zinspflicht für die die Nutzniessung belastenden Schulden, über die zum Schutz einer Forderung zu treffenden Massregeln und über die Übertragung der Forderungen und Wertpapiere, deren Abtretung der Nutzniesser verlangt. ZGB 760, 761, 762 766, 773, 775

Art. 316. ¹⁶⁹⁾ Auf Verlangen des Eigentümers oder des Nutzniessers nimmt der beauftragte Notar in Anwesenheit der gehörig vorgeladenen Beteiligten oder ihrer Vertreter das Inventar auf. ZGB 763

¹⁶⁵⁾ Fassung gemäss Art. 63 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

¹⁶⁶⁾ Fassung gemäss Art. 63 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

¹⁶⁷⁾ Aufgehoben durch Art. 63 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

¹⁶⁸⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹⁶⁹⁾ Fassung gemäss Art. 78 des Gesetzes vom 20.9.1967 über das Notariat.

XXII. Das Grundpfand

Allgemeine Bestimmungen

Art. 317. ...¹⁷⁰⁾

ZGB
795

Art. 318. Der Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandes bedarf des Abschlusses vor dem Notar.

ZGB
799

Art. 319.¹⁷¹⁾ ¹ Der Bezirksgerichtspräsident ist zuständig, um dem Eigentümer der belasteten Liegenschaft jede schädliche Einwirkung zu untersagen, um den Gläubiger zu ermächtigen, die zweckdienlichen Vorkehrungen zu treffen, und um dem Schuldner zum Vollzug eine Frist zu setzen.

ZGB
808, 809, 810,
811, 822

² Der Bezirksgerichtspräsident ist, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, zuständig, um über die Entlassung kleiner Parzellen aus der Pfandhaft, die vom Eigentümer der belasteten Liegenschaft zu leistende Sicherheit, die Wiederherstellung des früheren Zustandes und die vom Gläubiger beanspruchte Abzahlung zu entscheiden.

Die Grundpfandverschreibung

Art. 320. ¹ Ist eine Liegenschaft über ihren Wert belastet, so kann der Erwerber, der nicht persönlich für die Schulden haftet, durch den Grundbuchverwalter den Gläubigern dafür den Kaufpreis und, falls der Erwerb seinerseits unentgeltlich erfolgte, den Betrag, zu dem er die Liegenschaft einschätzt, anbieten lassen.

ZGB
828, 829

² Ist das Angebot einmal dem Grundbuchverwalter zugekommen, so kann es nur noch im Einverständnis sämtlicher Gläubiger zurückgezogen werden.

³ Der Grundbuchbeamte setzt den Verteilungsplan für die angebotene Summe fest und unterbreitet ihn den Gläubigern zugleich mit einem Auszug vom Kaufakt bezüglich der Liegenschaft, mit der Aufforderung, sich innert Monatsfrist zu erklären, ob sie die Versteigerung der Liegenschaft verlangen. Für diesen Fall bestimmt er die Höhe des Vorschusses,

¹⁷⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 6.5.1970. Änderung, die am 21.7.1970 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁷¹⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

den die Gläubiger zur Deckung der allfälligen Kosten zu hinterlegen haben.

Art. 321. ¹ Verlangen die Gläubiger innert Monatsfrist die Versteigerung nicht, so wird der Verteilungsplan rechtskräftig und der Grundbuchverwalter verteilt die Summen unter sie, sobald sie ihm zugekommen sind. ZBG 828, 829

² Wird aber innert der gesetzten Frist unter Hinterlegung der mutmasslichen Kosten die Versteigerung verlangt, so gibt der Grundbuchverwalter dem Friedensrichter des Ortes, wo sich die Liegenschaft befindet, davon Kenntnis. Der Friedensrichter schreitet zu den notwendigen Veröffentlichungen, hält die Versteigerung ab und übermittelt dem Grundbuchverwalter das Protokoll darüber samt dem Erlös, abzüglich allfälliger Kosten. Der Grundbuchverwalter stellt den Verteilungsplan auf und vollzieht innert zwei Monaten die Auszahlung.

³ Nach Bezahlung der Beträge an die Gläubiger hat der Grundbuchverwalter die Löschung der Pfandrechte vorzunehmen.

Art. 322. Will bei der ganzen oder teilweisen Veräusserung eines verpfändeten Grundstücks der Gläubiger den ursprünglichen Schuldner nicht aus der Haftung entlassen, so hat er ihn innert Jahresfrist durch den Grundbuchverwalter davon zu benachrichtigen. ZBG 832-834

Art. 323. ¹ Wird ein Grundstück zerstückelt, ohne dass zwischen den Eigentümern der Stücke eine Einigung über die Verteilung der Pfandhaft zustande kommt, so nimmt sie der Grundbuchverwalter vor. Hierauf ladet er die Beteiligten ein, innert zehn Tagen allfällige Einwendungen zu erheben. Nach Ablauf der Frist nimmt der Grundbuchverwalter die Verteilung endgültig vor und macht davon den Gläubigern durch eingeschriebenen Brief Mitteilung. ZBG 832-834

² Der Gläubiger, der den Verteilungsvorschlag nicht annimmt, hat innert Monatsfrist durch den Grundbuchverwalter die Rückzahlung der Forderung zu verlangen. Macht er innert der Frist keine Mitteilung, so tritt der Verteilungsvorschlag in Kraft und wird in das Grundbuch eingetragen.

Art. 324. Gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung unter sich in demselben Rang, mit Vorgang gegenüber allen eingetragenen Grundpfändern geniessen: ZBG 836

1. die dem Staat und den Gemeinden geschuldeten Eintragungsgebühren;

2. die Grundsteuer und andere mit Grundstücken verbundenen Leistungen gegenüber dem Staat, den Gemeinden, den freien öffentlichen Schulkreisen und Pfarreien für zwei verflossene Jahre und das laufende;
3. die Beiträge an die Gebäudeversicherung gegen Feuerschaden;
4. die Kosten der Einrichtung des Grundbuches;
5. die verschiedenen Beiträge, die geschuldet werden für der Liegenschaft zugute gekommene oder durch die öffentliche Sicherheit gebotene Arbeiten innerhalb der verflossenen zwei Jahre und während des laufenden;
- 6.¹⁷²⁾ der vom Staat geleistete Kostenvorschuss für die Ausführung von Massnahmen betreffend Kulturgüter, die in Anwendung der Gesetzgebung über den Schutz der Kulturgüter getroffen werden.

Art. 325. Die von einem Plan zur Erweiterung eines städtischen Quartiers betroffenen und die im Umkreis einer Unternehmung zur Bodenverbesserung liegenden Grundstücke werden mittels Eintrages ins Grundbuch mit einem gesetzlichen Pfandrecht für den Kostenanteil belastet. ZGB 836

Art. 326.¹⁷³⁾ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, über die vom Eigentümer zu leistende Sicherheit, um vom Eintrag eines Pfandrechtes zugunsten der Handwerker und Unternehmer befreit zu werden. ZGB 839

Schuldbrief und Gült

Art. 327 bis 330.¹⁷⁴⁾

Art. 331.¹⁷⁵⁾ Die amtliche Schätzung der Liegenschaften als Grundlage für die Errichtung von Gülten erfolgt nach den Grundsätzen des Zivilgesetzbuches und nach den vom Staatsrat erlassenen Vorschriften. ZGB 843-848

Art. 332. Der Kanton ist unbeschränkt haftbar dafür, dass den nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches und den Ausführungsbestimmungen ZGB 849

¹⁷²⁾ Fassung gemäss Art. 63 des Gesetzes vom 7.11.1991 über den Schutz der Kulturgüter.

¹⁷³⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹⁷⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 6.5.1970. Änderung, die am 21.7.1970 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁷⁵⁾ Fassung gemäss Art. 161 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

des Staatsrats mit Gülden belasteten Grundstücken der amtliche Schätzungswert zukomme.

Art. 333. ...¹⁷⁶⁾

ZGB
857

Art. 334. Fällt die Vollmacht eines bei Errichtung von Schuldbrief oder Gült als Mittelsperson zwischen Gläubiger und Schuldner bezeichneten Vertreters dahin, so hat auf Verlangen der Bezirksgerichtspräsident des Ortes, wo die Grundstücke liegen, an Stelle des Vertreters einen Nachfolger zu bezeichnen.

ZGB
860 Abs. 3

Art. 335.¹⁷⁷⁾ Ist der Wohnsitz des Gläubigers nicht bekannt oder zum Nachteil des Grundpfandschuldners verlegt worden, so nimmt der Bezirksgerichtspräsident die von diesem hinterlegten Beträge entgegen; er führt darüber ein Protokoll und gibt dem Gläubiger davon durch eingeschriebenen Brief oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Veröffentlichung im Amtsblatt Kenntnis. Der einbezahlte Betrag ist bei der Staatsbank zu hinterlegen.

ZGB
861

Art. 336.¹⁷⁸⁾ Ist ein Schuldbrief, eine Gült, ein Titel oder Zinscoupon abhanden gekommen oder vernichtet worden, oder ist der Gläubiger unbekannt geblieben, so trifft der Bezirksgerichtspräsident auf Verlangen der Berechtigten, unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht, die gesetzlichen Massnahmen.

ZGB
870, 871

Art. 337. Über Auslosung und Tilgung von Seriengülden führt der Oberamtmann die Aufsicht.

ZGB
882

XXIII. Das Fahrnispfand

Art. 338. ¹ Die in einer Erbschaft enthaltenen Titel und anderen Fahrnisgegenstände bilden das gesetzliche Pfand zur Sicherung der dem Staate und den Gemeinden geschuldeten Eintragungsgebühren.

ZGB
884

² Vor Errichtung des Pfandes kann der Friedensrichter die Fahrnisgegenstände der Erbschaft insgesamt oder teilweise bis zur Entrichtung der Eintragungsgebühren zurückbehalten.

¹⁷⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.9.1993. Änderung, die am 3.6.1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

¹⁷⁷⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

¹⁷⁸⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

Art. 339. ¹ Zuständig zur Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Bestellung von Pfandrecht an Vieh ohne Besitzübertragung ist der Staatsrat. ZGB 885

² Das Verschreibungsprotokoll ist von den Viehinspektoren zu führen und einer regelmässigen Oberaufsicht unterworfen.

³ Der Staatsrat setzt den Gebührentarif für die Eintragung und die daran gebundenen Geschäfte fest.¹⁷⁹⁾

Art. 340. Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird durch den Staatsrat nur an öffentliche Anstalten des Kantons, an Gemeinden oder an gemeinnützige Unternehmungen erteilt, welche die nötige sittliche und ökonomische Sicherheit bieten, und nur in Fällen, wo die Errichtung einer Pfandleihanstalt einem zweifellosen Bedürfnis entspricht. ZGB 907

Art. 341. ¹ Die Pfandleihanstalten unterliegen der Aufsicht des Staatsrats, der sie durch die Oberamtänner oder durch besondere Aufsichtsorgane ausübt. ZGB 907, 915

² Sie sind zur Entrichtung einer Taxe, regelmässiger Buchführung und jährlicher Berichterstattung über die Geschäfte verpflichtet.

³ Der Staatsrat erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat, die näheren Vorschriften über Organisation, Rechnungsstellung und Beaufsichtigung dieser Anstalten sowie über die Form der Empfangsscheine und über die Höhe der Gebühren.

Art. 342. ¹ Die Bewilligung an Anstalten für den Grundpfandverkehr zur Ausgabe von Pfandbriefen mit Pfandrecht an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Pfandtitel notwendig ist, erfolgt durch den Staatsrat. ZGB 916, 918

² Die Bewilligung wird nur erteilt an im Kanton domizilierte, im Handelsregister eingetragene Anstalten, welche die vom Staatsrat als genügend erachteten Sicherheiten bieten.

³ Der Betrag der von ihnen ausgegebenen Pfandbriefe darf weder den zehnfachen Betrag ihres Grundkapitals mit Ingriff der Reserven noch den Betrag ihrer Grundpfandtitel übersteigen.

⁴ Der Staatsrat setzt alle andern Bedingungen der Pfandbriefausgabe fest.

¹⁷⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.9.1993. Änderung, die am 3.6.1994 vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt worden ist.

Art. 343. Spareinlagen gegen Sparheft bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 5000.– bei Sparkassen und ähnlichen Anstalten, für die weder der Staat noch die Gemeinden verantwortlich sind, geniessen ein Pfandrecht an sämtlichen Wertpapieren und an den Forderungen dieser Anstalten, ohne dass es eines besondern Verpfändungsvertrages und der Übergabe der Titel bedarf. Diese Wertpapiere und Forderungen bilden aber diese besondere Sicherheit nur, wenn sie in einer besondern, zu diesem Zweck eröffneten Rechnung aufgeführt sind. SchlT 57

Art. 344. ¹ Die Guthaben einer solchen Anstalt müssen jederzeit genügende Deckung zur Sicherung der Rückzahlung aller Spareinlagen bieten. SchlT 57

² Die Anstalten sind der Aufsicht des Staatsrates unterstellt. Dieser erlässt die zu deren Ausübung erforderlichen Vorschriften. Er hat den Anstalten, die die Vorschriften nicht einhalten, das Recht, Spareinlagen anzunehmen, zu entziehen.

DRITTER TEIL

Das Grundbuch

Art. 345.¹⁸⁰⁾ Das Grundbuchwesen unterliegt der Spezialgesetzgebung.

Art. 346 bis 349^{bis.181)}

FÜNFTER ABSCHNITT

Das Obligationenrecht

Art. 349^{ter.183)} Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in folgenden, im Obligationenrecht vorgesehenen Fällen: OR
83, 92, 93, 107
204, 322a,
322c, 356b,
366, 367, 383,
427, 435,
444, 445,
453¹⁸²⁾

1. Ansetzung einer Frist zur Leistung von Sicherheiten (Art. 83);

2. Bezeichnung des Ortes der Hinterlegung (Art. 92);

3. Bewilligung, die geschuldete Sache zu verkaufen (Art. 93);

¹⁸⁰⁾ Fassung gemäss Art. 103 des Gesetzes vom 28.2.1986 über das Grundbuch.

¹⁸¹⁾ Aufgehoben durch Art. 103 des Gesetzes vom 28.2.1986 über das Grundbuch.

¹⁸²⁾ Fassung gemäss Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 22.11.1972 über die Gewerbegerichtsbarkeit.

¹⁸³⁾ Fassung gemäss Art. 169 des Gesetzes vom 22.11.1949 über die Gerichtsorganisation.

4. Ansetzung einer Frist für den im Verzug befindlichen Schuldner (Art. 107);
5. Feststellung des Tatbestandes und Verkauf der gekauften, von einem andern Ort übersandten Sache (Art. 204);
6. ¹⁸⁴⁾ Bezeichnung eines Experten bei Vorliegen eines Arbeitsvertrages (Art. 322a und 322c) und Nichtigerklärung oder Beschränkung von unangemessenen Bedingungen bei Vorliegen eines Gesamtarbeitsvertrages (Art. 356b);
7. Ansetzung einer Frist für den im Verzug befindlichen Unternehmer (Art. 366);
8. Bezeichnung von Sachverständigen bei Mängelrüge nach Ablieferung eines Werkes (Art. 367);
9. Ansetzung einer Frist zur Herstellung einer neuen Auflage (Art. 383);
10. Feststellung des Zustandes von zugesandtem Kommissionsgut; Verkauf dieses Gutes (Art. 427, 435);
11. Feststellung des Zustandes des Frachtgutes; Verkauf und Hinterlegung dieses Gutes (Art. 444, 445, 453).

Der Viehhandel

Art. 350. ¹ Zuständig zur Leitung des Vorverfahrens in den Fällen der Gewährleistung für Mängel beim Viehhandel ist der Bezirksgerichtspräsident. OR 202

² Der Prozess in der Hauptsache ist im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Der Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke

OR
218^{bis}

Art. 350^{bis}.... ¹⁸⁵⁾

¹⁸⁴⁾ Fassung gemäss Art. 50 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.11.1972 über die Gewerbegerichtsbarkeit.

¹⁸⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 13 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes vom 28.9.1993 zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (AGBGBB).

Die öffentliche Versteigerung

Art. 351. ¹ Die öffentlichen Versteigerungen sind Zwangsversteigerungen oder freiwillige. OR 236

² Unter Vorbehalt entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen werden sie durch folgende Vorschriften geregelt.

Art. 352. ¹ Den Zwangsversteigerungen hat eine Bekanntmachung voranzugehen. OR 236

² Handelt es sich um Grundstücke, so erfolgt die Bekanntmachung durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde, wo die Grundstücke gelegen sind, und durch Veröffentlichung im Amtsblatt. Handelt es sich um Fahrnis oder um Ernten, so erfolgt sie wenigstens durch Anschlag. Zwischen der letzten Veröffentlichung und dem Versteigerungstage soll ein Zwischenraum von wenigstens acht Tagen liegen.

Art. 353. Die Bekanntmachung freiwilliger Versteigerungen erfolgt nach dem Belieben der Beteiligten. OR 236

Art. 354. Verlangt das Gesetz nicht ausdrücklich eine vorausgehende Schätzung der zu versteigernden Gegenstände, so kann sie der Steigerungsbeamte anordnen, wenn er es als wünschbar erachtet. OR 236

Art. 355. Vor Beginn jeder öffentlichen Versteigerung werden die Versteigerungsbedingungen verlesen, die auch während derselben jedermann zugänglich sein sollen. Handelt es sich um Grundstücke, so ist auch ein auf sie bezüglicher Grundbuchauszug aufzulegen. OR 236

Art. 356. Die Versteigerungen können höchstens drei Tage dauern, eine Verlängerung über diese Zeit hinaus bedarf einer neuen Bekanntmachung. Sie müssen, mit Nichtigkeit als Folge, bei Anbruch der Nacht unterbrochen werden oder beendet sein. OR 236

Art. 357. Der Ausruf der Angebote und der Übergebote erfolgt durch einen Gerichtsweibel. Die Gegenstände werden angerufen zum Schätzungspreis, wenn ein solcher besteht. Der Zuschlag darf erst nach dem dritten Aufruf des letzten Angebotes erfolgen. OR 236

Art. 358. ¹ Soll der Zuschlag der Genehmigung einer dafür zuständigen Behörde unterworfen sein, so ist dieser Vorbehalt sowie die Frist, innert OR 236

deren die Behörde sich zu entscheiden hat, in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen. Der letzte Bieter bleibt an sein Gebot gebunden, bis ihm der Entscheid durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt wird oder bis zum Ablauf der vorgesehenen Frist.

² Hat sich bei Fahrnisversteigerungen der Verkäufer das Recht vorbehalten, unter den verschiedenen Bietern zu wählen, so muss in den Versteigerungsbedingungen die Frist genannt sein, innert deren das Wahlrecht auszuüben ist. Infolge dieses Vorbehaltes bleiben die Bieter an ihr Gebot gebunden, bis sie durch eingeschriebenen Brief die Mitteilung der Wahl erhalten oder bis die Frist zur Ausübung des Wahlrechtes abgelaufen ist.

Art. 359. ¹ Der amtierende Weibel fasst über jede öffentliche Versteigerung und die Zuschläge ein Protokoll ab und unterzeichnet es, wenn nicht ein Sekretär des Leiters der Versteigerung oder ein Notar damit betraut worden ist. OR 236

² Handelt es sich jedoch um die Versteigerung eines Grundstücks, so muss das Protokoll durch einen Notar geführt werden.

Art. 359^{bis}. ¹⁸⁶⁾ ¹ Der Vorsteher einer öffentlichen Schankstelle ist nicht klageberechtigt für den Wert des Weines oder anderer Getränke, die er auf Kredit verkauft hat, mit Ausnahme für die erste Zeche.

² Diese Bestimmung ist nicht auf Pensionäre und Reisende anwendbar.

Art. 359^{ter}. ¹⁸⁷⁾ Streitigkeiten dieser Art sind den ordentlichen Gerichten zu unterbreiten.

Art. 359^{quater}. ... ¹⁸⁸⁾

OR
267 a bis 267 f,
²⁹⁰ a
OR
259 g

Art. 359^{quinquies}. ¹⁸⁹⁾ Hinterlegungsstelle für Mieten ist die Freiburger Staatsbank.

Art. 359^{sexies}. ¹ Solange der Wohnungsmangel anhält, muss der Vermieter von Wohnungen im Kanton Freiburg beim Abschluss eines OR 270 Abs. 2

¹⁸⁶⁾ Fassung gemäss Art. 14 des Einführungsgesetzes vom 2.2.1938 zum revidierten Obligationenrecht und zur eidgenössischen Verordnung vom 7.6.1937 über das Handelsregister.

¹⁸⁷⁾ Fassung gemäss Art. 14 des Einführungsgesetzes vom 2.2.1938 zum revidierten Obligationenrecht und zur eidgenössischen Verordnung vom 7.6.1937 über das Handelsregister.

¹⁸⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 15.2.1996 (Art. 3).

¹⁸⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.5.1992.

neuen Mietvertrags das offizielle Formular nach Artikel 270 Abs. 2 OR verwenden.¹⁹⁰⁾

² Das offizielle vom Kanton genehmigte Formular muss enthalten: den Mietzins und die Nebenkosten des Vormieters, den neuen Mietzins und die neuen Nebenkosten, die genauen Gründe für eine allfällige Erhöhung, das Anfechtungsrecht des Mieters nach Artikel 270 Abs. 1 OR, die Anfechtungsfrist und die Adresse der zuständigen Schlichtungsstelle.¹⁹¹⁾

³ Das offizielle Formular muss dem Mieter spätestens am Tag der Übergabe der Mietsache gegeben werden.¹⁹²⁾

⁴ Der Staatsrat erlässt für die Definition des Begriffs des Wohnungsmangels und für die Festlegung der Anwendungsmodalitäten einen Beschluss.¹⁹³⁾

SCHLUSSTITEL

Übergangsbestimmungen

Art. 360. Die Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften, die bis zum 1. Januar 1912 bereits bestanden, haben innert zwei Jahren dem Staatsrat ihre Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten. Kommen sie dieser Vorschrift nicht nach, so werden ihnen solche durch die genannte Behörde gegeben. ZGB 59

Art. 361.¹⁹⁴⁾ Das Departement des Innern ist die zuständige Behörde, welche über das Gesuch um Wiederannahme des Bürgerrechts entscheidet. SchIT 8b

Art. 362.^{195) 1} Die Artikel 59 bis 67 in ihrer Fassung vom 31. Dezember 1987 bleiben auf jene Fälle anwendbar, die dem alten Recht unterstellt sind (vgl. Art. 9, 9a Abs. 2, 9c, 9d Abs. 2 und 3, 10 und 10b Abs. 2 SchlT ZGB). Der Bezirksgerichtspräsident ist unter Vorbehalt des Zivilrekurses an das Kantonsgericht insbesondere zuständig, auf Begehren eines SchIT 9-10b

¹⁹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 11.11.1992.

¹⁹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.5.1992

¹⁹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.5.1992

¹⁹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 22.5.1992

¹⁹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

Gläubigers die Gütertrennung (Art. 185 ZGB 1907), die Leistung von Sicherheiten (Art. 205 ZGB 1907) und die Aufhebung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft anzuordnen (Art. 234 ZGB 1907).

² Die Handelsregisterführer sind mit der Ausführung der Vorschriften betreffend die Güterrechtsregister betraut; sie nehmen namentlich die in den Artikeln 9e Abs. 1 und 10b Abs. 1 des Schlusstitels vorgesehenen Eintragungen vor.

Art. 363 bis 366.¹⁹⁶⁾

Art. 366^{bis}.¹⁹⁷⁾ ¹ Die Akten der am 1. Januar 1981 hängigen, auf fürsorgliche Freiheitsentziehung gerichteten Verfahren sind unverzüglich den nach neuem Recht zuständigen Behörden zu überweisen. SchlT 14a

² Die Akten betreffend Personen, denen am 1. Januar 1981 aus fürsorglichen Gründen die Freiheit entzogen ist, sind von den nach altem Recht zuständigen Behörden bis am 31. Januar 1981 den Behörden zu überweisen, welche nach neuem Recht für die Unterbringung dieser Personen in geeigneten Anstalten zuständig sind.

Art. 366^{ter}.¹⁹⁸⁾ ¹ Die betroffenen Anstalten unterrichten bis zum 31. Januar 1981 ihre Insassen und, je nach den Umständen, die ihnen nahestehenden Personen über ihr Recht, den Richter anzurufen.

² Ausserdem erstatten diese Anstalten den nach neuem Recht zuständigen Behörden bis am 31. März 1981 einen schriftlichen, umfassenden Bericht über jede Person, der am 1. Januar 1981 die Freiheit aus fürsorglichen Gründen entzogen ist; diese Behörden bestimmen den Zeitabstand für die Erstattung der nachfolgenden Berichte.

Art. 367. Eine Liegenschaft, bei der das Eigentum an den Stockwerken verschiedenen Personen zusteht, wird vom 1. Januar 1912 an ihr Miteigentum im Verhältnis des Wertes ihrer bisherigen Teilberechtigung. SchlT 17

Art. 368. Bei Berechnung der für die Aufrechterhaltung der Aussichtsrechte und des Rechtes auf die dem Grundstück des Nachbars entlang gepflanzten Bäume vorgesehenen zehnjährigen Frist ist auch die vor dem 1. Januar 1912 abgelaufene Zeit einzurechnen. Die Frist gilt aber als

¹⁹⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 14.5.1987. Änderung, die am 31.8.1987 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980 (Art. 2). Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

¹⁹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 24.9.1980 (Art. 2). Änderung, die am 17.11.1980 vom Bundesrat genehmigt worden ist.

frühestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches abgelaufen.

Art. 369. Die vor dem 1. Januar 1912 durch Grundpfand sichergestellten Gläubiger behalten ihr Recht auf das Nachrücken an Stelle des vorgehenden Pfandgläubigers bei ganzem oder teilweisem Wegfall seines Pfandrechts. Dieses Recht ist von Amtes wegen im Grundbuch vorzumerken.

SchIT
30 Abs. 2

Art. 370 und 371.¹⁹⁹⁾

Art. 372. Vom 1. Januar 1912 an sind unter Vorbehalt der in den Übergangsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch noch vorgesehenen vorübergehenden Anwendbarkeit alle dem vorstehenden Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich:

1. das Freiburger Zivilgesetzbuch, mit Ausnahme des zweiten Titels des fünften Buches über die Beweise und die gesetzlichen Vermutungen;
2. die Feldpolizei-Ordnung vom 27. November 1879;
3. das Gesetz vom 6. Juni 1834 über die Kundmachung der Gesetze und der Regierungsverordnungen;
4. das Gesetz vom 28. Juni 1832 über das Pfandrecht;
5. das Gesetz vom 24. Mai 1866 über Errichtung von Obligationen mit Pfandrecht;
6. das Gesetz vom 10. Mai 1871 betreffend die unehelichen Kinder, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Polizei bezüglich unehelicher Schwangerschaften;
7. das Gesetz vom 27. November 1875 über die Zivilehe und das darauf bezügliche Verfahren.

Art. 373. ¹ Der Staatsrat ist beauftragt mit der Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes, das den 1. Januar 1912 in Kraft tritt, mit Ausnahme der Übergangsbestimmungen, die sofort vollziehbar sind.

² Er ist ermächtigt, daran die Änderungen vorzunehmen, die durch die Bundesbehörde verlangt werden sollten.

¹⁹⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 103 des Gesetzes vom 28.2.1986 über das Grundbuch.